

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Satzung

und

Anlagebedingungen

inklusive teilfondsspezifische Anhänge

Stand: 09.2024

Accumulus Fund SICAV

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Investmentgesellschaft

(nachfolgend „die Investmentgesellschaft“ oder der „AIF“)

(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann)

Portfolioverwaltung:



AIFM:



Die Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft

| | |
|--------------------------------|--|
| Investmentgesellschaft: | Accumulus Fund SICAV Landstrasse 30, FL-9494 Schaan |
| Verwaltungsrat: | IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan |

Die Organisationsstruktur des AIFM

| | |
|---------------------------|---|
| AIFM: | IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan |
| Verwaltungsrat: | Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer |
| Geschäftsleitung: | Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry Ramon Schäfer |
| Wirtschaftsprüfer: | Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern |

Der AIF im Überblick

| | |
|---|---|
| Name des AIF: | Accumulus Fund SICAV |
| Rechtliche Struktur: | Fremdverwalteter Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht („Investmentgesellschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) |
| Umbrella-Konstruktion: | Umbrella-Struktur mit zwei Teilfonds |
| Gründungsland: | Liechtenstein |
| Gründungsdatum des AIF: | 21. April 2022 |
| Geschäftsjahr: | Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1.1. und endet jeweils am 31.12. |
| Rechnungswährung AIF: | US Dollar (USD) |
| Portfolioverwaltung: | Teilfonds 1: Accumulus Fund AIF ACCUMULUS CAPITAL MANAGEMENT, LLC 110 East 59th Street, 28th Floor, New York, NY 10002 Teilfonds 2: Accumulus Contrarian Fund ACCUMULUS CAPITAL MANAGEMENT, LLC 110 East 59th Street, 28th Floor, New York, NY 10002 |
| Verwahrstelle: | VP Bank AG Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz |
| Vertriebsträger: | IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan |
| Wirtschaftsprüfer: | BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz |
| Zuständige Aufsichtsbehörde: | Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li |
| Informationsstelle für professionelle und semiprofessionelle Anleger in Deutschland: | Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG Kaiserstrasse 24, D-60311 Frankfurt am Main |

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezielle Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Satzung inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“) sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG und die Basisinformationsblätter (**PRIP-KID**) sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II sowie an Privatanleger.** Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Diese Satzung und die Anlagebedingungen stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in dieser Satzung und den Anlagebedingungen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder –kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in § 53 „Steuervorschriften“ der Anlagebedingungen erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile dieses AIF bzw. seiner Teilfonds dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieses AIF bzw. seiner Teilfonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Organisationsstruktur Investmentgesellschaft / AIFM..... | 2 |
| Die Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft..... | 2 |
| Die Organisationsstruktur des AIFM..... | 2 |
| Der AIF im Überblick | 2 |
| Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung | 3 |
| Inhaltsverzeichnis | 4 |
| TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG..... | 8 |
| 1 Allgemeine Informationen | 8 |
| 2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG | 8 |
| 3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer | 11 |
| TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT | 12 |
| I. Allgemeine Bestimmungen..... | 12 |
| Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft | 12 |
| Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft..... | 12 |
| Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft..... | 12 |
| Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft | 12 |
| II. Gesellschaftskapital und Aktien..... | 12 |
| Art. 5 Gesellschaftskapital (Gründeraktien)..... | 12 |
| Art. 6 Anlegeraktien (Anteile) | 13 |
| III. Organe der Investmentgesellschaft..... | 13 |
| A. Generalversammlung..... | 13 |
| Art. 7 Rechte der Generalversammlung..... | 13 |
| Art. 8 Ordentliche Generalversammlung | 14 |
| Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung | 14 |
| Art. 10 Einberufung | 14 |
| Art. 11 Organisation..... | 15 |
| Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht | 15 |
| B. Verwaltungsrat..... | 15 |
| Art. 13 Zusammensetzung | 15 |
| Art. 14 Selbstkonstitution | 15 |
| Art. 15 Aufgaben..... | 16 |
| Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung | 16 |
| Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung | 16 |
| Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft..... | 16 |
| Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmungen/Interessenkollision | 17 |
| C. Revisionsstelle | 17 |
| Art. 20 Aufgabe und Ernennung der Revisionsstelle | 17 |
| IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft..... | 17 |
| Art. 21 Gründungskosten | 17 |
| Art. 22 Informationen an die Gründeraktionäre | 18 |
| Art. 23 Informationen an die Anleger und an Dritte | 18 |
| Art. 24 Geschäftsjahr..... | 18 |

| | | |
|---|--|-----------|
| V. | Die Auflösung der Investmentgesellschaft | 18 |
| Art. 25 | Beschluss zur Auflösung | 18 |
| Art. 26 | Kosten der Auflösung | 18 |
| Art. 27 | Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft | 18 |
| VI. | Schlussbestimmungen | 18 |
| Art. 28 | Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache | 18 |
| Art. 29 | Inkrafttreten | 19 |
| TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT | | 20 |
| A. | Allgemeine Bestimmungen | 20 |
| § 1 | Der AIF | 20 |
| § 2 | Allgemeine Informationen zu den Teilfonds | 21 |
| B. | Die Organisation | 22 |
| § 3 | Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde | 22 |
| § 4 | Rechtsverhältnisse | 22 |
| § 5 | Der AIFM | 22 |
| § 6 | Aufgabenübertragung | 23 |
| § 7 | Anlageberater | 24 |
| § 8 | Verwahrstelle | 25 |
| § 9 | Primebroker | 25 |
| § 10 | Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF | 26 |
| C. | Vertrieb | 26 |
| § 11 | Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen | 26 |
| § 12 | Professioneller Anleger / Privatanleger | 27 |
| D. | Änderungen der Anlagebedingungen / Strukturmassnahmen | 28 |
| § 13 | Änderungen der Anlagebedingungen | 28 |
| § 14 | Allgemeines zu Strukturmassnahmen | 28 |
| § 15 | Verschmelzung | 28 |
| § 16 | Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte | 30 |
| § 17 | Kosten der Strukturmassnahmen | 30 |
| E. | Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilklassen | 31 |
| § 18 | Im Allgemeinen | 31 |
| § 19 | Beschluss zur Auflösung des AIF | 31 |
| § 20 | Gründe für die Auflösung | 31 |
| § 21 | Kosten der Auflösung | 32 |
| § 22 | Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle | 32 |
| § 23 | Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages | 32 |
| F. | Bildung von Teilfonds und Anteilklassen | 32 |
| § 24 | Bildung von Teilfonds | 32 |
| § 25 | Dauer der einzelnen Teilfonds | 33 |
| § 26 | Bildung von Anteilklassen | 33 |
| G. | Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen | 33 |
| § 27 | Anlageziel | 33 |
| § 28 | Anlagepolitik | 33 |
| § 29 | Rechnungs- und Referenzwährung | 34 |
| § 30 | Profil des typischen Anlegers | 34 |
| § 31 | Zugelassene Anlagen | 34 |
| § 32 | Nicht zugelassene Anlagen | 34 |
| § 33 | Anlagegrenzen | 34 |
| § 34 | Derivateinsatz, Techniken und Instrumente | 35 |

| | | |
|--|---|-----------|
| § 35 | Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)..... | 41 |
| § 36 | Begrenzung der Kreditaufnahme | 41 |
| § 37 | Gemeinsame Verwaltung | 41 |
| H. | Risikohinweise | 42 |
| § 38 | AIF-spezifische Risiken | 42 |
| § 39 | Allgemeine Risiken | 42 |
| I. | Bewertung und Anteilsgeschäft | 47 |
| § 40 | Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil | 47 |
| § 41 | Ausgabe von Anteilen | 48 |
| § 42 | Rücknahme von Anteilen | 49 |
| § 43 | Umtausch von Anteilen..... | 50 |
| § 44 | Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen..... | 51 |
| § 45 | Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up) | 52 |
| § 46 | Late Trading und Market Timing | 52 |
| § 47 | Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung | 53 |
| J. | Kosten und Gebühren | 53 |
| § 48 | Laufende Gebühren | 53 |
| § 49 | Kosten zulasten der Anleger | 56 |
| K. | Schlussbestimmungen | 57 |
| § 50 | Verwendung des Erfolgs | 57 |
| § 51 | Verwendung von Referenzwerten („Benchmarks“) | 57 |
| § 52 | Zuwendungen | 58 |
| § 53 | Steuervorschriften | 59 |
| § 54 | Informationen für die Anleger..... | 60 |
| § 55 | Berichte..... | 60 |
| § 56 | Geschäftsjahr | 60 |
| § 57 | Verjährung..... | 60 |
| § 58 | Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache..... | 61 |
| § 59 | Allgemeines | 61 |
| § 60 | Inkrafttreten | 61 |
| Anhang A: Organisationsstruktur der Investment- gesellschaft im Überblick | | 62 |
| Die Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft..... | | 62 |
| Die Organisationsstruktur des AIFM..... | | 62 |
| Der AIF im Überblick | | 62 |
| Anhang B: Teilfonds im Überblick..... | | 63 |
| B1 | Teilfonds 1: Accumulus Fund AIF | 63 |
| B1.1 | Der Teilfonds im Überblick..... | 63 |
| B1.2 | Aufgabenübertragung durch den AIFM..... | 68 |
| B1.3 | Anlageberater | 69 |
| B1.4 | Verwahrstelle | 69 |
| B1.5 | Wirtschaftsprüfer | 69 |
| B1.6 | Anlagegrundsätze des Teilfonds | 69 |
| B1.7 | Anlagevorschriften | 74 |
| B1.8 | Bewertung | 76 |
| B1.9 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 78 |
| B1.10 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 79 |
| B1.11 | Performance-Fee..... | 80 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| B2 | Teilfonds 2: Accumulus Contrarian Fund | 81 |
| B2.1 | Der Teilfonds im Überblick..... | 81 |
| B2.2 | Aufgabenübertragung durch den AIFM..... | 82 |
| B2.3 | Anlageberater | 82 |
| B2.4 | Verwahrstelle | 83 |
| B2.5 | Wirtschaftsprüfer | 83 |
| B2.6 | Anlagegrundsätze des Teilfonds | 83 |
| B2.7 | Anlagevorschriften | 88 |
| B2.8 | Bewertung | 90 |
| B2.9 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 92 |
| B2.10 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 93 |
| B2.11 | Performance-Fee..... | 94 |
| | Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer | 95 |
| | Hinweise für professionelle und semiprofessionelle Anleger in Deutschland..... | 95 |
| | Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung | 96 |
| | Aufsichtsrechtliche Offenlegung..... | 96 |

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die IFM Independent Fund Management AG, Schaan, als AIFM stellt den Anlegern des **Accumulus Fund SICAV** die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Satzung, Anlagebedingungen, Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick" und den Anhang B "Teilfonds im Überblick" verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an **professionelle Anleger** im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II) sowie an **Privatanleger**.

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Anlagebedingungen genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Anlagebedingungen sowie Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick" und Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Anlagebedingungen genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

Die nachstehenden Anlegerinformationen gelten grundsätzlich für alle Teilfonds. Allfällige Abweichungen bei einzelnen Teilfonds werden separat in der jeweiligen Ziffer aufgeführt.

- 2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.
- 2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. b AIFMG)**
Bei den Teilfonds handelt es sich um keine Feeder-AIFs.

2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. c AIFMG)

Bei den Zielfonds handelt es sich um Open-Ended- oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Funds jeglicher Rechtsstruktur, insbesondere um Kollektivanlageverträge oder Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships, welche mehrheitlich mindestens monatlich bewertet werden und mehrheitlich mindestens quartalsweise Rücknahmen erlauben. Der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds investiert vor allem in ausländische Fonds **weltweit**, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist. Bei den ausländischen Zielfonds gibt es keine Beschränkung hinsichtlich ihres Domizils, d.h. ihr Domizil bzw. Sitz kann ausserhalb von Liechtenstein in irgendeinem Land sein.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des Teilfonds“.

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und –politik (Art. 105, Ziff. 1, lit. d, 3 AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung der Anlagebedingungen inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 „Allgemeine Informationen“ zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 1 AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Anlagebedingungen sowie den Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

- 2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich das anwendbare Recht (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 2 AIFMG)**
Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht.
- 2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 3 AIFMG)**
Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF mit seinen Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.
- 2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)**
Siehe Kapitel B der Anlagebedingungen „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“.
- 2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)**
Siehe Anlagebedingungen „Der AIFM“.
- 2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Anhang D Aufsichtsrechtliche Offenlegung.
- 2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und –methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Bewertung“.
- 2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)**
Siehe Anlagebedingungen „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Teilfondsspezifische Risiken“.
- 2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)**
Siehe Anlagebedingungen „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

- 2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)**
 Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.
 Jeder Anleger wird gleichbehandelt:
- ◆ Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
 - ◆ Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
 - ◆ Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen
- 2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)**
 Siehe Anlagebedingungen „Informationen für die Anleger“.
- 2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)**
 Siehe Anlagebedingungen unter „Ausgabe von Anteilen“ sowie unter „Rücknahme von Anteilen“.
- 2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)**
 Siehe Anlagebedingungen „Informationen für die Anleger“.
- 2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)**
 Siehe Anlagebedingungen „Informationen für die Anleger“.
- 2.21 gegebenenfalls zum Primebroker: dessen Identität (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 1 AIFMG)**
 n/a
- 2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 2 AIFMG)**
 n/a
- 2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105, Ziff. 1, lit. s AIFMG)**
 Die in Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde:
 05. September 2024

TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präambel

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) in der geltenden Fassung und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft

Unter der Firma **Accumulus Fund SICAV** (die „Investmentgesellschaft“) besteht eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit variablem Aktienkapital.

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann.

Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz ist Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage des von einer Anzahl von Anlegern eingesammelten Kapitals zu deren Nutzen gemäss der in der Satzung inkl. teilfondsspezifischer Anhänge festgelegten Anlagestrategie.

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im AIFMG festgelegten Beschränkungen alle Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

II. Gesellschaftskapital und Aktien

Art. 5 Gesellschaftskapital (Gründeraktien)

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) der Investmentgesellschaft beträgt USD 75'000.-- (in Worten US Dollar Fünfundsiebzigtausend) und ist eingeteilt in 750 auf den Namen lautende Gründeraktien mit einem Nominalwert von je USD 100.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Gründeraktien werden an die Gründer der Investmentgesellschaft ausgegeben. Sie verbriefen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur

Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung. Unter den Gründeraktionären besteht ein gegenseitiges Vorkaufsrecht.

Das Aktienkapital der Gründeraktien stellt das eigene Vermögen der Investmentgesellschaft dar und ist vom verwalteten Vermögen getrennt. Gründeraktionäre partizipieren ausschliesslich am eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Art. 6 Anlegeraktien (Anteile)

Neben den Gründeraktien wird die Investmentgesellschaft auf den Inhaber lautende Anlegeraktien (Anteile) ohne Nennwert an die Anleger ausgeben, wobei sich der Wert des einzelnen Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anlegeraktien (Anteile) ergibt. Sie verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Anlegeraktien (Anteile) an bisherige Anleger oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Anlegeraktien (Anteilen) erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei Ausgabe neuer Anteile besteht kein generelles Bezugsrecht.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder von Inhaberaktien in Namenaktien beschliessen.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit kann eine Sammelverwahrung der Anteile vorgenommen werden. Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

III. Organe der Investmentgesellschaft

Die Organe der Investmentgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle, die nach AIFMG zwingend ein Wirtschaftsprüfer sein muss.

A. Generalversammlung

Art. 7 Rechte der Generalversammlung

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, die gemäss AIFMG zwingend ein Wirtschaftsprüfer sein muss;
2. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts;
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden;
4. die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion der Investmentgesellschaft;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei die einfache Mehrheit genügt;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung richtet sich nach Art. 5 und 6 dieser Satzung.

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort einberufen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 10 Einberufung

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch Publikation im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft, sofern die Adressen der Aktionäre nicht vollständig beim Verwaltungsrat hinterlegt sind.

Die Generalversammlung muss auf Antrag von Gründeraktionären, welche mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Aktien der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art. 11 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident den Vorsitz.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder sich durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Art. 10 dieser Satzung gilt entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds.

B. Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens einem Mitglied.

Bei den Mitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein und ist von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 14 Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Art. 15 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Investmentgesellschaft sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist befugt, einen AIFM, eine Verwahrstelle je Teilfonds sowie Anlageausschüsse je Teilfonds zu benennen.

Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Vertrag einen AIFM, der über eine Bewilligung gemäss AIFMG als AIFM verfügt, in Übereinstimmung mit der Satzung, sofern massgeblich, gemäss den Regelungen des AIFMG, der Verordnung und anderen relevanten Gesetzen für die Geschäftsführung zu bestimmen. Das Gleiche gilt auch für in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenen AIFM, die über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenz-überschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen dürfen. Kraft dieses Vertrages leistet der AIFM in Übereinstimmung mit der Satzung Verwaltungsdienste für die Investmentgesellschaft.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind die Festlegung der Anlagepolitik je Teilfondsvermögen, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien sowie Entscheidungen über Strukturmassnahmen einzelner Teilfondsvermögen oder Anteilklassen.

Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen wie folgt: Natürliche Personen zeichnen kollektiv zu zweit, juristische Personen zeichnen einzeln.

Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmungen/Interessenkollision

1. Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Investmentgesellschaften schliesst, wird durch die Tatsache ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft Interessen in oder Beteiligungen an einer anderen Investmentgesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Investmentgesellschaft sind.
2. Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbelangt.
3. Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden. Stimmt diese Person dennoch mit, ist die Stimmabgabe nichtig.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem AIFM, der Verwahrstelle oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

C. Revisionsstelle

Art. 20 Aufgabe und Ernennung der Revisionsstelle

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Revisionsstelle, welche zwingend ein Wirtschaftsprüfer gemäss AIFMG sein muss, zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Die Revisionsstelle ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wiedergewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft

Art. 21 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 3 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 3 Jahre abgeschrieben.

Art. 22 Informationen an die Gründeraktionäre

Mitteilungen an die Gründeraktionäre, erfolgen auf dem Postweg, Fax, E-Mail, auf der Internetseite des Liechtensteiner Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) oder Vergleichbares.

Art. 23 Informationen an die Anleger und an Dritte

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch die Änderungen der Satzung werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (sowie sonstigen in der Satzung und in den Anlagebedingungen genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht.

Mitteilungen an Dritte erfolgen ebenso auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband als Publikationsorgan der Gesellschaft.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am **31.12.2022**.

V. Die Auflösung der Investmentgesellschaft

Art. 25 Beschluss zur Auflösung

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Art. 26 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten der Investmentgesellschaft.

Art. 27 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft bzw. jeder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Vaduz.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Satzung gilt die deutsche Sprache.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Schaan/Vaduz, 20. April 2022

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

VP Bank AG, Vaduz

TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präambel

Die Anlagebedingungen sowie der Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Die Anlagebedingungen, der Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Die Anlagebedingungen, der Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Anlagebedingungen, des Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die FMA.

Soweit ein Sachverhalt in diesen Anlagebedingungen nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach der Satzung, nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Der AIF

Der **Accumulus Fund SICAV** (im Folgenden: AIF) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. gegründet. Der AIFM hat der FMA am 30. März 2022 den Vertrieb angezeigt. Die zustimmende Mitteilung der FMA wurde dem AIFM am 11. April 2022 zugestellt. Der AIF wurde am 20. April 2022 in das liechtensteinische Handelsregister beim Amt für Justiz eingetragen. Die Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ traten erstmals am 20. April 2022 in Kraft.

Die Anlagebedingungen sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 05. September 2024 er FMA angezeigt und am 10. September 2024 in Kraft gesetzt.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Die Investmentgesellschaft ist ein rechtlich selbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Die Investmentgesellschaft hat auf der Basis ihrer Satzung Gründeraktien mit einem Nennwert von USD 100 und auf den Inhaber lautende Beteiligungsrechte der Anleger (Anteile) ohne Nennwert ausgegeben. Die Anleger sind nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile an den Vermögen und den Erträgen der einzelnen Teilfonds beteiligt. Die Anlegeraktien verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben

kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung zu investieren.

Die Investmentgesellschaft oder jeder ihrer Teilfonds bildet zugunsten der Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM. Im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft fällt das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen nicht in deren Konkursmasse.

In welche Anlagegegenstände die Investmentgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG, den Anlagebedingungen und dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft anerkennt jeder Anleger die konstituierenden Dokumente, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzen sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieser Dokumente. Mit der Veröffentlichung von Änderungen der konstituierenden Dokumente, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

§ 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die Satzung, die Anlagebedingungen, den Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ sowie den Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und die konstituierenden Dokumente entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst gemäss § 26 der Anlagebedingungen innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Diese konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für alle Teilfonds der **Accumulus Fund SICAV**.

Die Investmentgesellschaft legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgenden Teilfonds zur Zeichnung auf:

- ◆ Accumulus Fund AIF
- ◆ Accumulus Contrarian Fund

B. Die Organisation

§ 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

§ 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

§ 5 Der AIFM

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft (im Folgenden: „AIFM“), Landstrasse 30, FL- 9494 Schaan, Handelsregister-Nummer FL-0001-532-594-8.

Die IFM Independent Fund Management AG wurde am 29. Oktober 1996 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Der AIFM hat seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Die Investmentgesellschaft hat gestützt auf einen Bestimmungs- und Delegationsvertrag die IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft als AIFM im Sinne des AIFMG bestimmt.

Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs, abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF bzw. die Teilfonds für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF bzw. seinen Teilfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement. Zudem kann er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten ausüben.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht über vom AIFM verwaltete AIF bzw. deren Teilfonds befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

a) **Verwaltungsrat**

| | |
|------------|---|
| Präsident: | Heimo Quaderer, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan |
| Mitglieder | S.K.K.H. Simeon von Habsburg, Erzherzog von Österreich, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan |
| | Hugo Quaderer, unabhängiger Verwaltungsrat der IFM Independent Fund Management AG, Schaan |

b) **Geschäftsleitung**

| | |
|---------------|--|
| Vorsitzender: | Luis Ott, Geschäftsführer |
| Mitglieder: | Alexander Wymann, stv. Geschäftsführer |
| | Michael Oehry |
| | Ramon Schäfer |

§ 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

a) **Portfolioverwaltung**

Als Portfolioverwalter für den nachstehenden Teilfonds fungiert die ACCUMULUS CAPITAL MANAGEMENT, LLC, 110 East 59th Street, 28th Floor, New York, NY 10002:

- ◆ Accumulus Fund AIF
- ◆ Accumulus Contrarian Fund

Die ACCUMULUS CAPITAL MANAGEMENT, LLC, konzentriert sich auf die die Strukturierung und Verwaltung von Multi-Manager-Absolute-Return-Portfolios und wird

durch die SEC (Securities and Exchange Commission, Washington, DC) prudenziell beaufsichtigt.

"Schlüsselpersonenklausel"

Im Falle der Abberufung, des Rücktritts oder des Ausscheidens von Benjamin Schliemann als Direktor des Portfoliomanagements oder im Falle seines Todes oder seiner Unfähigkeit, seine Beratungsaufgaben im Namen von ACCUMULUS CAPITAL MANAGEMENT LLC zu erfüllen (ein "Schlüsselereignis"), wird der Portfoliomanager (ACCUMULUS) den AIFM unverzüglich schriftlich über das Ereignis informieren. Der AIFM wird die Anteilhaber innerhalb von zehn (10) Tagen, nachdem er über ein solches Schlüsselereignis informiert wurde, schriftlich davon in Kenntnis setzen (die "Fondsmitteilung"), und jeder Anteilhaber hat das Recht, seine Anlage in den **Accumulus Fund AIF** oder den **Accumulus Contrarian Fund** zurückzugeben, indem er innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Versand der Fondsmitteilung einen Rücknahmeauftrag erteilt. Eine solche Rücknahme aufgrund eines Schlüsselpersonenereignisses unterliegt den anderen hier beschriebenen Rücknahmebedingungen (siehe Anhang B). Ungeachtet des Vorstehenden kann der AIFM, wenn er feststellt, dass die Rücknahmen aus dem Accumulus Fund AIF und/oder dem Accumulus Contrarian Fund gemäss den Mitteilungen an die Anteilhaber erheblich sind, nach seinem alleinigen Ermessen beschliessen, die geordnete Abwicklung und Liquidation des Accumulus Fund AIF und/oder des Accumulus Contrarian Fund einzuleiten. In diesem Fall sind die Mitteilungen der Anteilhaber null und nichtig und alle Anteilhaber erhalten ihren anteiligen Anteil an den Erlösen aus der Auflösung und Liquidation des Accumulus Fund AIF und/oder des Accumulus Contrarian Fund gemäss den hier beschriebenen Bedingungen.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds, wie sie in den Anlagebedingungen inkl. teilfondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

Der Portfolioverwalter verpflichtet sich dort, wo er in Ausübung seiner Tätigkeit potentielle Interessenkonflikte mit dem AIF bzw. AIFM ortet, jederzeit seine Pflichten gegenüber dem AIFM wahrzunehmen und alles daran zu setzen, dass solche Konflikte in fairer Weise einer Lösung zugeführt werden. Der Portfolioverwalter anerkennt insbesondere Art. 35 AIFMG (Wohlverhaltensregeln).

Der Portfolioverwalter ist berechtigt, unter Wahrung der Interessen der Anleger, auf eigene Rechnung und Verantwortung einen Anlageberater zu bestellen und/oder sich von entsprechenden Fachgremien beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der ACCUMULUS CAPITAL MANAGEMENT, LLC, abgeschlossener Aufgabenübertragungsvertrag (Portfolioverwaltung).

b) Vertriebsträger

Als Vertriebsträger für den AIF bzw. seine Teilfonds fungiert der AIFM. Der AIFM kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit Vertriebsträger einsetzen.

§ 7 Anlageberater

Der AIFM hat für den AIF keinen Anlageberater beauftragt.

§ 8 Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesen Anlagebedingungen.

Als Verwahrstelle für den AIF bzw. die Teilfonds fungiert die VP Bank AG, Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz.

Die Bank wurde am 6. April 1956 gegründet. Sie betreibt schwergewichtig das Vermögensverwaltungs- und Anlagegeschäft für private und institutionelle Kunden sowie im Heimmarkt das Kreditgeschäft. Sie verfügt über Tochtergesellschaften in der Schweiz, Luxemburg, Moskau, Singapur und auf den British Virgin Islands, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft in Hong Kong sowie Repräsentanzen in Moskau und Hong Kong. Die Verwahrstelle führt das Anteilsregister. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Jahresberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.vpbank.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicher-

weise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

§ 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF

Wirtschaftsprüfer des AIFM: Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern
Wirtschaftsprüfer des AIF: BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz

Die Investmentgesellschaft, deren Teilfonds und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

C. Vertrieb

§ 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilswerb des AIF bzw. seiner Teilfonds auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Internetseite des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Vertrieb

Der Vertrieb der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- ◆ Professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- ◆ Privatanleger

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem § 12.

b) Zeichnungsstellen

Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

§ 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - ◆ Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - ◆ Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - ◆ Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der

vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuftem Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestuftter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

D. Änderungen der Anlagebedingungen / Strukturmassnahmen

§ 13 Änderungen der Anlagebedingungen

Diese Anlagebedingungen können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

§ 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
 1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie
- b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

§ 15 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden

Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilklassen verschmolzen werden.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA. Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- ◆ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- ◆ die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- ◆ die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- ◆ am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 und 79 AIFMG.

§ 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMG zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft. Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

§ 17 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

E. Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen

§ 18 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für deren Teilfonds.

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft.

§ 19 Beschluss zur Auflösung des AIF

Die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Teilfonds können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden. Anteilsklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden. Die Regelungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft selbst finden sich unter Art. 25 der Satzung.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne die Investmentgesellschaft bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

§ 20 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

§ 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung eines Teilfonds gehen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds-vermögens. Die Kosten der Auflösung der Investmentgesellschaft gehen zu Lasten der Gründeraktionäre.

§ 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds bilden zugunsten ihrer/seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

§ 23 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und dem diese verwaltendem AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

F. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

§ 24 Bildung von Teilfonds

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Die Anlagebedingungen inklusive teilfondsspezifischem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

§ 25 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 26 Bildung von Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen bilden.

Anteilklassen können gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Lock-up Periode bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Side Pockets:

Der AIFM ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (FMA) berechtigt, illiquide Vermögensbestandteile abzuspalten und in eigenen Teilfonds unterzubringen (Side Pockets). Dies ist der Fall, wenn ein wesentlicher Anteil des Vermögens des AIF (mehr als 10%) längerfristig nicht ordnungsgemäss bewertet werden kann oder sich als unveräusserbar entwickelt. Die Anteilsinhaber erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen Vermögen des AIF Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung der Side Pockets ist der Anteilhandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieser Teilfonds in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

G. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

§ 27 Anlageziel

Das teilfondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

§ 28 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

§ 29 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

§ 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

§ 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF in alle Assetklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anleger weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des AIF bzw. der Teilfonds angeboten und verkauft werden.

§ 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Verletzung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Teilfondsvermögen unverzüglich ersetzt werden.

§ 34 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp.

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des entsprechenden Teilfonds entnommen werden.

a) Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den jeweiligen Teilfonds genutzten derivativen Finanzinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

b) Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Engagement eines Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF bzw. seiner Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

c) Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teilfonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds des AIF Rechnung tragen.

d) Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF bzw. seine Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF bzw. seine Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF bzw. seine Teilfonds einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 1 dieses Bst. d, wenn
 - ◆ eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - ◆ der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3 dieses Bst. d, sofern sie die unter Ziffer 2 dieses Bst. d beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF bzw. dessen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

e) Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing)

Der AIFM darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF bzw. seiner Teilfonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell

aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF bzw. seinen Teilfonds die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten.

Ob der AIFM Teile des Wertpapierbestandes des AIF bzw. seiner Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“) oder zur Abwicklung der zulässigen Leerverkäufe Anlagen von Dritten entleihen („Wertpapierleihe, **Securities Borrowing**“) darf, kann **Anhang B „Teilfonds im Überblick“** entnommen werden. Für das Entleihen von Wertpapieren sind die vorgenannten Vorschriften analog anzuwenden.

f) **Pensionsgeschäfte**

Der AIFM darf sich für den AIF bzw. seine Teilfonds akzessorisch an **Pensionsgeschäften** („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Der AIFM kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- ◆ Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- ◆ Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- ◆ Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der AIF bzw. die Teilfonds seinen/ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann/können.
- ◆ Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repurchase Agreements“ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von „Repurchase Agreements“ verkauft werden.

Die Anwendbarkeit von Pensionsgeschäften kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

g) **Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten**

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des AIF Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargestellt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des AIF entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der AIF Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des AIF nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter § 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- ◆ Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ◆ von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- ◆ Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ◆ Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikosteuerung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIFM vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Anlagebedingungen geltenden Limits für Gegenpartei Risiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der

AIFM zum Tag dieser Anlagebedingungen für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

| Sicherungsinstrument | Bewertungs- multiplikator (%) |
|--|--|
| Kontoguthaben (in Referenzwährung des AIF) | 95 |
| Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des AIF) | 85 |
| Staatsanleihen [Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market)] | |
| Restlaufzeit ≤ 1 Jahr | 90 |
| Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre | 85 |
| Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre | 80 |
| Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf eine OECD-Währung lauten) | |
| Restlaufzeit ≤ 1 Jahr | 90 |
| Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre | 85 |
| Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre | 80 |

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF bzw. dessen Teilfonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF bzw. dessen Teilfonds erwerbbarer Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des AIF-Vermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des AIF-Vermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- ◆ Preis des Finanzinstruments,
- ◆ Kosten der Auftragsausführung,
- ◆ Geschwindigkeit der Ausführung,
- ◆ Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- ◆ Umfang und Art der Order,

- ◆ Zeitpunkt der Order,
- ◆ Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

§ 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für jedes Teilfondsvermögen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF bzw. seinen Teilfonds Gebühren berechnen.

§ 36 Begrenzung der Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

§ 37 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieser Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organisationen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

H. Risikohinweise

§ 38 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 39 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieser Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die in der vorliegenden Satzung und den Anlagebedingungen enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF bzw. Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivatstransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/ effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/ Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

AIF bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschlüsse, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Kommen der EU- oder Drittstaat-Index-Anbieter der Benchmark Verordnung nicht nach, oder ändert sich der Benchmark erheblich oder fällt er weg, so muss für den Teilfonds, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, ein geeigneter alternativer Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann ein geeigneter Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen Teilfonds – unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Portfolioverwalters, die Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds umzusetzen – auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden Teilfonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall werden die konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräussert werden können.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF bzw. dem Teilfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder

aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung der Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen

Der AIFM behält sich das Recht vor, die Anlagebedingungen zu ändern. Zudem kann unter Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Bedingungen die Satzung geändert werden. Ferner ist es gemäss den Anlagebedingungen möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Der AIFM bzw. Portfolioverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss seiner Unternehmensstrategie in seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der Anlagepolitik und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

I. Bewertung und Anteilsgeschäft

§ 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Die Bewertungsgrundsätze der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

§ 41 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung für einen entsprechenden Zeichnungsauftrag muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ **festgesetzten Frist (Valuta)** eingehen. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist. Falls die Zahlung nicht rechtzeitig eingetroffen ist, wird der entsprechende Zeichnungsauftrag zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Monats abgerechnet.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von § 44 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

§ 42 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine **Kündigungsfrist** bei Rücknahmen besteht, ist diese **Anhang B „Teilfonds im Überblick“** zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Insbesondere behält sich der AIFM das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 25% des Gesamtnettovermögens des betroffenen Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen (**redemption gate**). Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, die Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Wahrung erfolgen soll als in der Rechnungswahrung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlos des Umtauschs von der Rechnungswahrung in die Zahlungswahrung, abzuglich allfalliger Gebuhren und Abgaben.

Sachauslagen sind zulassig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prufen und zu bewerten. Anteile konnen ebenfalls gegen Ubertragung von Anlagen des entsprechenden Teilfonds zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zuruckgenommen werden. Der Wert der ubertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprufers zu bestatigen. Samtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprufers, anderer Ausgaben sowie allfalliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und durfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermogens verbucht werden.

Mit Zahlung des Rucknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Fuhrt die Ausfuhrung eines Rucknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Teilfonds im Uberblick“ aufgefuhrte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fallt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rucknahmeantrag als einen Antrag auf Rucknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwahrung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfullt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/konnen Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rucknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden konnen,
2. der Anleger die Bedingungen fur einen Erwerb der Anteile nicht erfullt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, fur die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rucknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rucknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfallen von § 44 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

§ 43 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Teilfonds oder Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Allfallige Umtauschgebuhren sind Anhang B „Teilfonds im Uberblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen fur bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht moglich ist, wird dies fur den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang B „Teilfonds im Uberblick“ erwahnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nachfolgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfällen von §44 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

§ 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Nottfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF bzw. seiner Teilfonds undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

§ 45 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up)

Anteilsklassen können einen sogenannten Lock-Up vorsehen. Ein **Lock-Up** ist eine **Sperrfrist** innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rücknahmeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet. Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt. Weitere Informationen und Angaben sind in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu finden.

Auf Beschluss des AIFM können Anteile ohne Zustimmung eines Anlegers vor Ablauf der Lock-Up zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden.

§ 46 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

§ 47 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

J. Kosten und Gebühren

§ 48 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängige Pauschalgebühr:

Der AIFM stellt für die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und den Vertrieb sowie für die Administration des jeweiligen Teilfonds eine pauschale Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese Gebühr wird auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der allfälligen Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Die Gebühren des jeweiligen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Pauschalgebühren festzulegen.

Aus der Pauschalvergütung werden insbesondere die Administration, der Anlageentscheid (Asset Management), das Risikomanagement sowie die Verwahrstelle bezahlt.

Darin inbegriffen sind zudem Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand Gebühren (Einzelaufwand):

Ordentlicher Aufwand

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des Teilfonds belastet werden. Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des jeweiligen Teilfonds wird im Jahresbericht genannt. Der AIFM und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- ◆ Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- ◆ Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- ◆ alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfondsvermögens der Investmentgesellschaft erhoben werden;
- ◆ im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- ◆ Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, und Übersetzungskosten);
- ◆ Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings, etc.);
- ◆ Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- ◆ Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von den konstituierenden Dokumenten (Satzung und Anlagebedingungen), PRIIP-KID Berechnung SRRI/SRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- ◆ Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- ◆ Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- ◆ Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;

- ◆ Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- ◆ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- ◆ Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- ◆ Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“)
- ◆ Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, wesentliche Anlegerinformationen, etc.);
- ◆ Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- ◆ Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen;
- ◆ Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über drei Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über drei Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten. Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt der Investmentgesellschaft bzw. ihren Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense-Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

§ 49 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag:

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF bzw. des entsprechendem Teilfonds einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

K. Schlussbestimmungen

§ 50 Verwendung des Erfolgs

Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen. Zudem können Ausschüttungen aus dem Kapital ausgeschüttet werden, wenn der vom jeweiligen Teilfonds erwirtschaftete realisierte Erfolg nicht ausreicht, um eine Ausschüttung vorzunehmen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Anleger sollten auch beachten, dass die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital eine Rückzahlung oder Entnahme eines Teils des ursprünglich investierten Betrags darstellt, die auf die ursprüngliche Anlage zurückzuführen sind. Es gilt zu beachten, dass eine hohe Ausschüttungsrendite keine positive oder hohe Rendite auf die Gesamtinvestitionen der Anleger bedeuten muss.

Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

§ 51 Verwendung von Referenzwerten („Benchmarks“)

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert („Benchmark“) oder zur Messung der Wertentwicklung eines Organismus für gemeinsame Anlagen verwendet werden, können beaufsichtigte Unternehmen (wie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM) Benchmarks im Sinne der Referenzwertverordnung („Benchmark-Verordnung“) in der EU verwenden, wenn der Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem Administratoren- und Referenzwertverzeichnis eingetragen ist, das von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführt wird (das „Verzeichnis“).

Benchmarks können vom AIF bzw. seinen Teilfonds in allfälligen Basisinformationsblätter (PRIIP-KID) und in allfälligen Marketingunterlagen als Referenz für Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung des AIF bzw. seiner Teilfonds zu messen. Der AIF bzw. die Teilfonds werden aktiv verwaltet und der Asset Manager kann somit frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert. Folglich kann die Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen. Der Vergleichsindex wird, wenn er vom AIFM bzw. vom Portfolioverwalter in seinem Auftrag verwendet wird, im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ der konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in

den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Zudem kann/können der AIF bzw. seine Teilfonds bei der Berechnung erfolgsabhängiger Gebühren Benchmarks verwenden. Detaillierte Angaben zur allfälligen vom Anlageerfolg abhängigen Gebühr (Performance Fee) befinden sich in § 48 dieser Anlagebedingungen sowie im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden verwaltet wird.

Der AIFM hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die er hinsichtlich des AIF bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

§ 52 Zuwendungen

Die Investmentgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Investmentgesellschaft platzierte Vermögenswerte/ Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Investmentgesellschaft gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Investmentgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Investmentgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Investmentgesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Investmentgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Investmentgesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

§ 53 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anleger an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes, insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer, nach dem Sitzland der Zahlstelle.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

§ 54 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Anlagebedingungen genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Anlagebedingungen sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung des Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im allfälligen Basisinformationsblätter PRIIP-KID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 55 Berichte

Die Investmentgesellschaft erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

§ 56 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

§ 57 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, die Investmentgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

§ 58 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF bzw. seine Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für die Satzung und die Anlagebedingungen sowie für den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

§ 59 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

§ 60 Inkrafttreten

Diese Anlagebedingungen treten am 10. September 2024 in Kraft.

Schaan/Vaduz, 05. September 2024

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

VP Bank AG, Vaduz

Anhang A: Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick

| Die Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft | |
|---|---|
| Investmentgesellschaft: | Accumulus Fund SICAV Landstrasse 30, FL-9494 Schaan |
| Verwaltungsrat: | IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan |
| Die Organisationsstruktur des AIFM | |
| AIFM: | IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan |
| Verwaltungsrat: | Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer |
| Geschäftsleitung: | Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry Ramon Schäfer |
| Wirtschaftsprüfer: | Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern |
| Der AIF im Überblick | |
| Name des AIF: | Accumulus Fund SICAV |
| Rechtliche Struktur: | Fremdverwalteter Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht („Investmentgesellschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) |
| Umbrella-Konstruktion: | Umbrella-Struktur mit -zwei Teilfonds |
| Gründungsland: | Liechtenstein |
| Gründungsdatum des AIF: | 21. April 2022 |
| Geschäftsjahr: | Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1.1. und endet jeweils am 31.12. |
| Rechnungswährung AIF: | US Dollar (USD) |
| Portfolioverwaltung: | Teilfonds 1: Accumulus Fund AIF ACCUMULUS CAPITAL MANAGEMENT, LLC 110 East 59th Street, 28th Floor, New York, NY 10002 Teilfonds 2: Accumulus Contrarian Fund ACCUMULUS CAPITAL MANAGEMENT, LLC 110 East 59th Street, 28th Floor, New York, NY 10002 |
| Verwahrstelle: | VP Bank AG Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz |
| Vertriebsträger: | IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan |
| Wirtschaftsprüfer: | BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz |
| Zuständige Aufsichtsbehörde: | Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li |
| Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“. | |
| Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“. | |

Anhang B: Teilfonds im Überblick

B1 Teilfonds 1: Accumulus Fund AIF

B1.1 Der Teilfonds im Überblick

| Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen | | | | |
|--|---|---------------|-------------------------|-----------------|
| Anteilklasse ² | Anteilklassen des Teilfonds | | | |
| | -USD- | -EUR- | -CHF- | -USD-I- |
| ISIN-Nummer | LI1165463954 | LI1165464465 | LI1165464499 | LI1321795026 |
| Valoren-Nummer | 116.546.395 | 116.546.446 | 116.546.449 | 132.179.502 |
| SFDR-Klassifikation | Artikel 6 | | | |
| Dauer des Teilfonds | unbeschränkt | | | |
| Kotierung | Nein | | | |
| Rechnungswährung des Teilfonds | US Dollar (USD) | | | |
| Referenzwährung der Anteilklassen ³ | US Dollar (USD) | Euro (EUR) | Schweizer Franken (CHF) | US Dollar (USD) |
| Mindestanlage ⁴ | USD 10'000.-- | EUR 10'000.-- | CHF 10'000.-- | USD 50 Mio. |
| Erstausgabepreis | USD 1'000.-- | EUR 1'000.-- | CHF 1'000.-- | USD 1'000.-- |
| Erstzeichnungstag | 20.05.2022 | 20.05.2022 | 20.05.2022 | 13.02.2024 |
| Liberierung (Erster Valutatag) | 24.05.2022 | 24.05.2022 | 24.05.2022 | 29.02.2024 |
| Bewertungstag (T) | Letzter Tag eines Monats | | | |
| Bewertungsintervall | Monatlich | | | |
| Ausgabe- und Rücknahmetag | Jeder Bewertungstag | | | |
| Annahmeschluss Zeichnungen und Valuta des Ausgabebetags ⁵ | Zeichnungen müssen bis zum 25. eines Monats ⁶ um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) und Einzahlungen bis zum 27. eines Monats ⁶ um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) bei der Verwahrstelle eingehen. | | | |
| Handelsoptionen Zeichnungen | Nur Betragszeichnungen | | | |
| Annahmeschluss Rücknahmen (T-65) ^{5,7} | Monatlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 65 Kalendertagen auf Monatsende | | | |
| Valuta Rücknahmetag | 2 Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) | | | |
| Handelsoptionen Rücknahmen | Nur Anteile | | | |
| Lock-Up ⁸ | n/a | n/a | n/a | n/a |
| Stückelung | drei Dezimalstellen | | | |
| Verbriefung | buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | | | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 31. Dezember | | | |
| Ende des ersten Geschäftsjahres | 31. Dezember 2022 | | | |
| Erfolgsverwendung | thesaurierend | thesaurierend | thesaurierend | thesaurierend |

² Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

³ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds berechnet werden.

⁴ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 in den Anlagebedingungen beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

⁵ Falls der Annahmeschluss auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Annahmeschluss auf den vorherigen Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt. Falls die Einzahlung nicht rechtzeitig eingetroffen ist, wird der entsprechende Zeichnungsauftrag zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Monats abgerechnet.

⁶ Mit Beschluss des AIFM kann der Annahmeschluss für Zeichnungen und die Valuta des Ausgabebetags zeitlich nach hinten, unter Berücksichtigung des SIX Settlement Kalenders, verschoben werden. Der AIFM trägt dafür Sorge, dass alle bis zu diesem Verschiebedatum erhaltenen Zeichnungen gleichbehandelt werden. Fällt die Valuta auf einen (Währungs-)Feiertag, wird die Valuta entsprechend nach hinten verschoben.

⁷ Der AIFM behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 25% des Gesamtnettvermögens des Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen (**redemption gate**). Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, die Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen.

⁸ Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

| Anteilsklasse | Anteilsklassen des Teilfonds | | | |
|------------------------|------------------------------|----------|----------|----------|
| | -USD- | -EUR- | -CHF- | -USD-I- |
| Professionelle Anleger | Zulässig | Zulässig | Zulässig | Zulässig |
| Privatanleger | Zulässig | Zulässig | Zulässig | Zulässig |

Kosten zu Lasten der Anleger

| Anteilsklasse | Anteilsklassen des Teilfonds | | | |
|---|------------------------------|--------|--------|---------|
| | -USD- | -EUR- | -CHF- | -USD-I- |
| Max. Ausgabeaufschlag ⁹ | Keiner | Keiner | Keiner | Keiner |
| Max. Rücknahmeab- schlag zu Gunsten des Vermögens des Teil- fonds ⁹ | Keiner | Keiner | Keiner | Keiner |
| Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teil- fonds in einen anderen Teilfonds | Keine | Keine | Keine | Keine |
| Umtauschgebühr beim Wechsel von einer An- teilsklasse in eine andere Anteilsklasse | Keine | Keine | Keine | Keine |

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds^{10,11}

| Anteilsklasse | Anteilsklassen des Teilfonds | | | |
|--|--|------------|------------|------------|
| | -USD- | -EUR- | -CHF- | -USD-I- |
| Max. Pauschalgebühr ⁹ | 1.15% p.a. | 1.15% p.a. | 1.15% p.a. | 0.65% p.a. |
| Performance-Fee | keine | keine | keine | keine |
| Geschätzte indirekte Kos- ten auf Stufe der indirek- ten Anlagen | ca. 1.25% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee | | | |

Verwendung von Benchmarks

| Anteilsklasse | Anteilsklassen des Teilfonds | | | |
|---------------|--|-------|-------|---------|
| | -USD- | -EUR- | -CHF- | -USD-I- |
| Benchmark | Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark | | | |

⁹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

¹⁰ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in § 48 (Laufende Gebühren) sowie in § 53 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

¹¹ Im Falle der Auflösung des Teilfonds bzw. des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| Anteilsklasse ¹² | Anteilsklassen des Teilfonds | | |
|---|---|---------------------|-------------------------|
| | USD-F ¹³ | EUR-F ¹³ | CHF-F ¹³ |
| ISIN-Nummer | LI1180095344 | LI1180095351 | LI1180095369 |
| Valoren-Nummer | 118.009.534 | 118.009.535 | 118.009.536 |
| SFDR-Klassifikation | Artikel 6 | | |
| Dauer des Teilfonds | unbeschränkt | | |
| Kotierung | Nein | | |
| Rechnungswährung des Teilfonds | US Dollar (USD) | | |
| Referenzwährung der Anteilsklassen ¹⁴ | US Dollar (USD) | Euro (EUR) | Schweizer Franken (CHF) |
| Mindestanlage ¹⁵ | USD 5'000'000.-- | EUR 5'000'000.-- | CHF 5'000'000.-- |
| Erstausgabepreis | USD 1'000.-- | EUR 1'000.-- | CHF 1'000.-- |
| Erstzeichnungstag | 20.05.2022 | 20.05.2022 | 20.05.2022 |
| Liberierung (Erster Valutatag) | 24.05.2022 | 24.05.2022 | 24.05.2022 |
| Bewertungstag (T) | Letzter Tag eines Monats | | |
| Bewertungsintervall | Monatlich | | |
| Ausgabe- und Rücknahmetag | Jeder Bewertungstag | | |
| Annahmeschluss Zeichnungen und Valuta des Ausgabebetags ¹⁶ | Zeichnungen müssen bis zum 25. eines Monats ¹⁷ um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) und Einzahlungen bis zum 27. eines Monats ¹⁷ um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) bei der Verwahrstelle eingehen. | | |
| Handelsoptionen Zeichnungen | Nur Betragszeichnungen | | |
| Annahmeschluss Rücknahmen (T-65) ^{16,18} | Monatlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 65 Kalendertagen auf Monatsende | | |
| Valuta Rücknahmetag | 2 Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) | | |
| Platzierung von Rücknahmen | Nur Anteile | | |
| Lock-Up ¹⁹ | n/a | n/a | n/a |
| Stückelung | drei Dezimalstellen | | |
| Verbriefung | buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 31. Dezember | | |
| Ende des ersten Geschäftsjahres | 31. Dezember 2022 | | |
| Erfolgsverwendung | thesaurierend | thesaurierend | thesaurierend |

¹² Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

¹³ Zeichnungen und Folgezeichnungen der Anteilsklassen "USD-F", "EUR-F" und "CHF-F" sind Anlegern vorbehalten, die bei der Liberierung (erster Valutatag) der genannten Anteilsklassen erstmalig Fondsanteile zeichnen.

¹⁴ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden.

¹⁵ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 in den Anlagebedingungen beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

¹⁶ Falls der Annahmeschluss auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Annahmeschluss auf den vorherigen Bankgeschäftstag in Liechtenstein vorverlegt. Falls die Einzahlung nicht rechtzeitig eingetroffen ist, wird der entsprechende Zeichnungsauftrag zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Monats abgerechnet.

¹⁷ Mit Beschluss des AIFM kann der Annahmeschluss für Zeichnungen und die Valuta des Ausgabebetags zeitlich nach hinten, unter Berücksichtigung des SIX Settlement Kalenders, verschoben werden. Der AIFM trägt dafür Sorge, dass alle bis zu diesem Verschiebedatum erhaltenen Zeichnungen gleichbehandelt werden. Fällt die Valuta auf einen (Währungs-)Feiertag, wird die Valuta entsprechend nach hinten verschoben.

¹⁸ Der AIFM behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 25% des Gesamtnettovermögens des Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen (**redemption gate**). Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, die Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen.

¹⁹ Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

| Anteilsklasse | Anteilsklassen des Teilfonds | | |
|------------------------|------------------------------|----------|----------|
| | USD-F | EUR-F | CHF-F |
| Professionelle Anleger | Zulässig | Zulässig | Zulässig |
| Privatanleger | Zulässig | Zulässig | Zulässig |

Kosten zu Lasten der Anleger

| Anteilsklasse | Anteilsklassen des Teilfonds | | |
|--|------------------------------|--------|--------|
| | USD-F | EUR-F | CHF-F |
| Max. Ausgabeaufschlag ²⁰ | Keiner | Keiner | Keiner |
| Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des Teilfonds ²⁰ | Keiner | Keiner | Keiner |
| Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds | Keine | Keine | Keine |
| Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse | Keine | Keine | Keine |

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds^{21,22}

| Anteilsklasse | Anteilsklassen des Teilfonds | | |
|--|--|------------|------------|
| | USD-F | EUR-F | CHF-F |
| Max. Pauschalgebühr ²⁰ | 0.90% p.a. | 0.90% p.a. | 0.90% p.a. |
| Performance-Fee | Keine | keine | keine |
| Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen | ca. 1.25% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee | | |

Verwendung von Benchmarks

| Anteilsklasse | Anteilsklassen des Teilfonds | | |
|---------------|--|-------|-------|
| | USD-F | EUR-F | CHF-F |
| Benchmark | Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark | | |

²⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

²¹ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in § 48 (Laufende Gebühren) sowie in § 53 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

²² Im Falle der Auflösung des Teilfonds bzw. des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| Anteilsklasse ²³ | Anteilsklassen des Teilfonds | |
|---|---|---------------|
| | USD-D | EUR-D |
| ISIN-Nummer | LI1379460648 | LI1379460630 |
| Valoren-Nummer | 137.946.064 | 137.946.063 |
| SFDR-Klassifikation | Artikel 6 | |
| Dauer des Teilfonds | unbeschränkt | |
| Kotierung | Nein | |
| Rechnungswährung des Teilfonds | US Dollar (USD) | |
| Referenzwährung der Anteilsklassen ²⁴ | US Dollar (USD) | Euro (EUR) |
| Mindestanlage ²⁵ | USD 10'000.-- | EUR 10'000.-- |
| Erstausgabepreis | USD 1'000.-- | EUR 1'000.-- |
| Erstzeichnungstag | offen | offen |
| Liberierung (Erster Valutatag) | offen | offen |
| Bewertungstag (T) | Letzter Tag eines Monats | |
| Bewertungsintervall | Monatlich | |
| Ausgabe- und Rücknahmetag | Jeder Bewertungstag | |
| Annahmeschluss Zeichnungen und Valuta des Ausgabebetags ²⁶ | Zeichnungen müssen bis zum 25. eines Monats ²⁷ um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) und Einzahlungen bis zum 27. eines Monats ²⁷ um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) bei der Verwahrstelle eingehen. | |
| Handelsoptionen Zeichnungen | Nur Betragszeichnungen | |
| Annahmeschluss Rücknahmen (T-65) ²⁸ | Monatlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 65 Kalendertagen auf Monatsende | |
| Valuta Rücknahmetag | 2 Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) | |
| Platzierung von Rücknahmen | Nur Anteile | |
| Lock-Up ²⁹ | n/a | n/a |
| Stückelung | drei Dezimalstellen | |
| Verbriefung | buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 31. Dezember | |
| Ende des ersten Geschäftsjahres | 31. Dezember 2022 | |
| Erfolgsverwendung | ausschüttend | ausschüttend |

²³ Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

²⁴ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden.

²⁵ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 in den Anlagebedingungen beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

²⁶ Falls der Annahmeschluss auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Annahmeschluss auf den vorherigen Bankgeschäftstag in Liechtenstein vorverlegt. Falls die Einzahlung nicht rechtzeitig eingetroffen ist, wird der entsprechende Zeichnungsauftrag zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Monats abgerechnet.

²⁷ Mit Beschluss des AIFM kann der Annahmeschluss für Zeichnungen und die Valuta des Ausgabebetages zeitlich nach hinten, unter Berücksichtigung des SIX Settlement Kalenders, verschoben werden. Der AIFM trägt dafür Sorge, dass alle bis zu diesem Verschiebedatum erhaltenen Zeichnungen gleichbehandelt werden. Fällt die Valuta auf einen (Währungs-)Feiertag, wird die Valuta entsprechend nach hinten verschoben.

²⁸ Der AIFM behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 25% des Gesamtneftvermögens des Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen (**redemption gate**). Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, die Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen.

²⁹ Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

| Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis) | | |
|---|------------------------------|----------|
| | Anteilsklassen des Teilfonds | |
| Anteilsklasse | USD-D | EUR-D |
| Professionelle Anleger | Zulässig | Zulässig |
| Privatanleger | Zulässig | Zulässig |

| Kosten zu Lasten der Anleger | | |
|--|------------------------------|--------|
| | Anteilsklassen des Teilfonds | |
| Anteilsklasse | USD-D | EUR-D |
| Max. Ausgabeaufschlag ³⁰ | Keiner | Keiner |
| Max. Rücknahmeaufschlag ³⁰ | Keiner | Keiner |
| Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds | Keine | Keine |
| Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse | Keine | Keine |

| Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds ^{31,32} | | |
|---|--|------------|
| | Anteilsklassen des Teilfonds | |
| Anteilsklasse | USD-D | EUR-D |
| Max. Pauschalgebühr ³⁰ | 1.00% p.a. | 1.00% p.a. |
| Performance-Fee | Keine | keine |
| Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen | ca. 1.25% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee | |

| Verwendung von Benchmarks | | |
|---------------------------|--|-------|
| | Anteilsklassen des Teilfonds | |
| Anteilsklasse | USD-D | EUR-D |
| Benchmark | Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark | |

B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B1.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für den **Accumulus Fund AIF** an die ACCUMULUS CAPITAL MANAGEMENT, LLC, 110 East 59th Street, 33rd Floor, New York, NY 10002, übertragen.

B1.2.2 Vertriebsträger

Der AIFM hat den Vertrieb für die Anteile des **Accumulus Fund AIF** nicht delegiert.

³⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

³¹ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in § 48 (Laufende Gebühren) sowie in § 53 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

³² Im Falle der Auflösung des Teilfonds bzw. des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

B1.3 Anlageberater

Für den **Accumulus Fund AIF** wurde kein Anlageberater bestellt.

B1.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für den **Accumulus Fund AIF** übt die VP Bank AG, Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz, aus.

B1.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den **Accumulus Fund AIF** ist die BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz beauftragt.

B1.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des **Accumulus Fund AIF**:

| Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze | |
|---|---|
| Nicht zugelassene Anlage | Siehe Ziffer B1.7.3 |
| Anlagen in andere Fonds | Ja, unbeschränkt |
| Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Netto-Methode | < 2.2 auf Stufe Teilfonds < 1.1 auf Stufe Teilfonds |
| Risikomanagementverfahren | Commitment-Approach |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% des Teilfondsvermögens (siehe auch Ziffer B1.7.5) |
| Derivative Finanzinstrumente | Ja, zur Absicherung von Währungsrisiken |
| Leerverkäufe | Leerverkäufe mit sogenannten vorgelegten Wertpapieren sind auf Stufe des AIF unzulässig |
| Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending | Nein Nein |
| Pensionsgeschäfte | Nein |
| Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss | 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds |

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des **Accumulus Fund AIF** besteht darin, eine langfristige, dem Risiko angepasste Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds zu erreichen. Dabei steht beim **Accumulus Fund AIF** bzw. bei den meisten seiner Zielfonds die Erzielung einer „absoluten Rendite“ im Vordergrund. Dazu investiert der **Accumulus Fund AIF** in ein diversifiziertes Portfolio alternativer Anlagefonds (Hedge Funds).

Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der **Accumulus Fund AIF** unter Anwendung des **Fund of Fund-Ansatzes vorwiegend (mindestens 51%) in nicht-klassische Fonds / Hedge Funds** (siehe diesbezüglich Ziffer B2.6.5 „Definition einzelner Anlagestrategien“).

Bei diesen Anlagen („Zielfonds“) handelt es sich in der Regel um ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) jeglicher Rechtsstruktur, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist. Bei den ausländischen Fonds handelt es sich um Open-Ended- oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Funds jeder Art, insbesondere um Kollektivanlageverträge, Trusts, Investment Companies und Limited Partnerships.

Der **Accumulus Fund AIF** darf in der Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel halten. In Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint.

Die Anlagen erfolgen in erster Linie in Vermögenswerte, die auf US Dollar (USD) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, werden Vermögenswerte, die nicht auf US Dollar lauten, gegen den US Dollar abgesichert werden. Die Währungsrisiken der in EUR und CHF aufgelegten Anteilsklasse können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in USD aufgelegten Anteilsklassen haben. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der EUR- und CHF-Anteilsklassen werden diesen entsprechend zugeordnet.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nur zur Absicherung von Währungsrisiken gestattet.

Soweit für den Teilfonds in Ziffer B1.6 keine abweichenden Anlagevorschriften festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B1.7.

Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der gewählten Anlagepolitik erreicht wird; insbesondere ist es möglich, dass einzelne Zielfonds einen Totalverlust erleiden können. Bitte beachten Sie den entsprechenden Risikohinweis in Ziffer. B1.9 dieses Anhangs.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B1.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Artikel 39 der Anlegerinformationen zu beachten.

B1.6.1 Abgrenzung traditioneller und alternativer Anlagefonds

Ein traditionelles Portfolio besteht herkömmlicherweise aus Aktien, Obligationen und Geldmarktanlagen in verschiedenen Währungen, mit dem Nachteil, dass seine Risiko- und Ertrageigenschaften unmittelbar von denjenigen der betreffenden Kapitalmärkte abhängig sind (hohe Korrelation).

Hedge Funds sind Anlageprodukte, welche zur Kategorie der alternativen Anlagen zählen und sind interessant als Ergänzung zu einem traditionellen Portfolio. Hedge Funds setzen verschiedene alternative Anlagestilrichtungen und -strategien ein, welche häufig eine geringe Korrelation zu Aktien- und Obligationenmärkten aufzeigen. Durch die Veranlagung in Hedge Funds ist es möglich, das Ertrags-Risiko-Verhältnis eines traditionellen Portfolios zu verbessern (d.h. höherer erwarteter Ertrag bei gleichem Risiko oder gleicher erwarteter Ertrag bei tieferem Risiko), ohne dabei dessen Ertragsaussichten zu beeinträchtigen.

Bei alternativen Anlagestrategien werden Wertpapiere auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und es wird durch Kreditaufnahmen und derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt. Viele dieser Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinssatzswaps) einsetzen.

Anlagen in Hedge Funds beinhalten neben den üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken der traditionellen Anlagefonds weitere Risiken. Daher werden die Anleger des Accumulus Fund AIF ausdrücklich auf die allgemeinen und fonds-spezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in Ziffer B1.9 detailliert beschrieben sind, wobei die dort befindliche Aufzählung keine abschliessende Auflistung aller potentiellen Risikofaktoren ist.

B1.6.2 Fund of Funds-Struktur

Unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes investiert der **Accumulus Fund AIF** in mehrere Zielfonds. Durch diese Aufteilung erfolgt die Vermögensverwaltung durch eine diversifizierte Gruppe von Fondsmanagern. Ziel eines Fund of Funds ist es, die jeweils besten Anlageprodukte innerhalb einer festgelegten Anlagepolitik auszuwählen und deren Anlageprozess, Risikomanagement und Performance kontinuierlich zu überwachen.

Die Zielfonds unterscheiden sich in Bezug auf Anlagestil und -strategie, verwenden unterschiedliche Anlageansätze und investieren in eine Reihe von Unternehmenstiteln an verschiedenen Märkten. Die Diversifizierung wird durch die Auswahl von Zielfonds mit meist idiosynkratischen Risikoprofilen und mit geringer Korrelation zu den Wertpapiermärkten und untereinander erreicht. Dies eröffnet den Anlegern grössere Renditechancen und verringert das Anlagerisiko.

Die Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur im Gegensatz zu einer Direktinvestition in einen spezifischen Zielfonds (Hedge Fund) sind die folgenden:

Vorteile:

- ◆ Das Risiko wird durch die Anlage in verschiedene Zielfonds reduziert und dadurch wird eine zusätzliche Diversifikation erzielt;
- ◆ der Anleger profitiert vom umfangreichen Wissen und der Erfahrung des Portfolioverwalters bezüglich der Selektion der Fondsmanager, Portfolio Konstruktion und Risikomanagement von Hedge Funds Portfolios;
- ◆ der Fund-of-Funds-Manager bietet Zugang zu einer grösseren Anzahl von Alpha-Möglichkeiten als eine Anlage mit einem einzelnen Manager.

Nachteile:

- ◆ bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der Zielfonds und auf Ebene des **Accumulus Fund AIF** an und daher werden die Gesamtkosten wahrscheinlich höher ausfallen.

B1.6.3 Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence-Prozess)

Der Portfolioverwalter des **Accumulus Fund AIF** stützt sich bei der Identifikation, Analyse, Auswahl und Überwachung der einzelnen Hedge Funds auf ein vertieftes Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence-Prozess).

Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses werden die Zielfonds in mehreren Schritten auf alle anlagererelevanten und operativen Aspekte hin analysiert. Der AIFM und der Portfolioverwalter des **Accumulus Fund AIF** sind bestrebt, allfällige Risiken durch eine angemessene Diversifikation der zugrunde liegenden Zielfonds und deren Manager soweit als möglich zu minimieren. Durch die periodische Aktualisierung der gesammelten Daten ist es dem Portfolioverwalter möglich, die Übereinstimmung zwischen der Zielsetzung und der Anlagestrategie des **Accumulus Fund AIF** laufend dahingehend zu überwachen, ob ein Zielfonds innerhalb des festgelegten Anlagerahmens und der Risikoparameter bleibt, und gegebenenfalls entsprechende Korrekturmassnahmen zu ergreifen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein substantieller Verlust bei einzelnen der zugrunde liegenden Hedge Funds eintreten kann.

Der Due Diligence-Prozess bezüglich der einzelnen Zielfonds berücksichtigt insbesondere nachfolgende qualitativen und quantitativen Kriterien:

Qualitative Kriterien:

- ◆ Detaillierte Erörterung des Anlageansatzes und der Portfoliobestände in der Vergangenheit und Gegenwart. Besonderes Augenmerk wird auf die

Geschichte des Ansatzes und die im Laufe der Zeit vorgenommenen Änderungen gelegt;

- ◆ Überprüfung der Geschichte des Unternehmens und der Mitarbeiter sowie der Leistungsbilanz der verwalteten Portfolios im Laufe der Zeit;
- ◆ Überprüfung der Anlage-, Risikomanagement-, Compliance-, Liquiditäts-, Betriebs-, Geschäftskontinuitäts- und Preisgestaltungsrichtlinien, -prozesse und -verfahren sowie der Einhaltung dieser Richtlinien durch das Unternehmen;
- ◆ Einholung und Überprüfung aller relevanten Fonds- und Unternehmensunterlagen, rechtlichen Bestimmungen und Registrierungen/Filings;
- ◆ Persönliche Inspektion der Einrichtungen (unter normalen Umständen);
- ◆ Überprüfung der geprüften Jahresabschlüsse der Firma und der relevanten Fonds;
- ◆ Überprüfung der Referenzen von Management und Schlüsselpersonal.
- ◆ Überprüfung von Dienstleistern;
- ◆ Überprüfung vergangener und aktueller rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Fragen, mit denen die Firma und ihre Mitarbeiter konfrontiert sind.

Quantitative Kriterien:

- ◆ Sammlung vergangener und laufender Performance- und Exposuredaten;
- ◆ Die Analyse konzentriert sich auf Risiko-/Ertragsstatistiken, Drawdowns, Korrelationen und Performance-Attribution;
- ◆ Vergleich von Zielfonds und entsprechenden Vergleichsgruppen in Bezug auf Performance- und Risikokennzahlen.

B1.6.4 Definition einzelner Anlagestrategien

Die Umsetzung der Anlagepolitik umfasst eine angemessene Diversifikation in verschiedene Anlagefonds, welche eine oder mehrere der bekanntesten und häufigsten Anlagestrategien mit den folgenden Hauptstilrichtungen anwenden. Folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend:

| Anlagestrategie | Anlagestilrichtung | | |
|----------------------------|---|---|--|
| | Fixed Income: | Equities: | Currencies and Commodities: |
| Event Driven | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Bank Loans ◆ Distressed Securities ◆ High Yield Bonds ◆ Special Situations | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Distressed Securities ◆ Special Situations ◆ Takeover-/Merger-/Risk-Arbitrage | |
| Equity Hedged | | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Equity Market Neutral ◆ Long-Short Equities ◆ Long-Short Sectors ◆ Long-Biased Equities ◆ Short-Biased Equities | |
| Relative Value | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Asset-backed Securities ◆ Arbitrage ◆ Convertible Bond Arbitrage ◆ Fixed Income Arbitrage ◆ Index and Options Arbitrage ◆ Mortgage-backed Securities Arbitrage | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Convertible Bond Arbitrage ◆ Index and Options Arbitrage ◆ Statistical Equity Arbitrage | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Commodities Arbitrage ◆ Derivatives Arbitrage |
| Global Macro | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Emerging Markets Debt ◆ Interest Rates | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Equities ◆ Emerging Markets Equity | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Commodities ◆ Currencies |
| Multiple Strategies | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Multi-Strategy Funds | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Multi-Strategy Funds | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Multi-Strategy Funds |

Der AIFM behält sich im Interesse der Anleger das jederzeitige Recht vor, die Zusammensetzung des Portfolios des **Accumulus Fund AIF** sowohl zu modifizieren als auch das Universum der Anlagestrategien und –stilrichtungen zu ergänzen bzw. zu reduzieren.

B1.6.4.1 Event Driven:

Engagements in Unternehmen, die organisatorischen Veränderungen unterliegen, wie z. B. Umstrukturierungen der Kapitalstruktur, Akquisitionen, Fusionen, Übernahmen, Abspaltungen, Liquidationen oder Reorganisationen. Typische ereignisgesteuerte Strategien sind Fusionsarbitrage, Sondersituationen oder SPAC-Arbitrage. Der Anleger profitiert in der Regel von einer Kursspanne zwischen zwei Wertpapieren, die sich nach dem Ereignis schliesst.

B1.6.4.2 Equity Hedged:

Klassisches und grösstes Segment der Hedge Fund-Industrie. Es werden Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie derivative Instrumente sowohl gekauft (Long-Positionen) als auch leer verkauft (Short-Positionen). Bei der Auswahl der Anlagen steht die Beurteilung und Bewertung der einzelnen Unternehmen im Vordergrund (Stock Picking). Quantitative Equity Hedged Funds wenden Handelsstrategien an, welche auf mathematisch/ statistischen Risikomodellen beruhen (Marktrisiko wird neutralisiert). Unterbewertete Titel werden long (als Kaufposition), überbewertete short (als Verkaufsposition) gehalten. Die Fonds können netto long, netto short oder marktneutral sein.

B1.6.4.3 Relative Value:

Der Versuch, einen nahezu risikolosen Gewinn zu erzielen, basiert auf dem Handel mit korrelierten Wertpapieren oder verschiedenen Instrumenten mit demselben Basiswert oder derselben Währung gegeneinander, um von Fehlbewertungen zu profitieren. Typische Arbitragestrategien sind Wandelanleihen-Arbitrage, Kapitalstruktur-Arbitrage, Fixed-Income-Arbitrage oder Mortgage-Backed-Securities-Arbitrage. Die mit Relative-Value-Strategien erzielten Erträge sind weitgehend unabhängig von der Richtung des Markttrends.

B1.6.4.4 Global Macro:

Global Macro haben einen opportunistischen Ansatz, der von Veränderungen in makroökonomischen Trends und Wendepunkten profitiert. Die Manager stützen ihre Entscheidungen auf die Analyse der globalen Wertpapier-, Währungs-, Rohstoff- und Zinsmärkte, um Fehlbewertungen zwischen den Märkten oder im Verhältnis zu den makroökonomischen Trends zu ermitteln. Die Verwalter können verschiedene Arten von Anlagetechniken und -instrumente einsetzen. Global Macro Funds können einen hohen Leverage benutzen. Der Ertrag hängt sehr von den Handels- und Risikomanagementkenntnissen des Managers ab.

B1.6.5 Rechnungswährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des **Accumulus Fund AIF** sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B1.1 dieses Anhangs "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des **Accumulus Fund AIF** erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des **Accumulus Fund AIF** berechnet werden, und nicht

um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des **Accumulus Fund AIF** optimal eignen.

B1.6.6 Profil des typischen Anlegers

Der **Accumulus Fund AIF** eignet sich nur für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein angemessen diversifiziertes Portfolio von alternativen Anlagefonds (Hedge Funds) investieren wollen. Der Anleger muss insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige Kursverluste hinzunehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein substantieller Verlust einzelner Anlagen eintreten kann.

B1.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des **Accumulus Fund AIF** gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B1.7.1 Zugelassene Anlagen

Der **Accumulus Fund AIF** kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der **Accumulus Fund AIF** darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B1.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des **Accumulus Fund AIF** bestehen aus:

- B1.7.1.1** Anteilen von in- und ausländischen nicht-klassischen Zielfonds (OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art). Bei diesen Fonds handelt es sich um Open-Ended- oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur, insbesondere um Kollektivanlageverträge oder Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships, welche mehrheitlich mindestens monatlich bewertet werden und mehrheitlich mindestens quartalsweise Rücknahmen erlauben. Der **Accumulus Fund AIF** investiert vor allem in ausländische Fonds, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist. Bei den ausländischen Zielfonds gibt es keine Beschränkung hinsichtlich ihres Domizils, d.h. ihr Domizil bzw. Sitz kann ausserhalb von Liechtenstein in irgendeinem Land sein;
- B1.7.1.2** Anteilen von klassischen in- und ausländischen Open-Ended- oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds (OGAW, OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art);
- B1.7.1.3** der **Accumulus Fund AIF** darf sein Vermögen in Anteile anderer Fonds anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden (siehe Beschränkung gemäss nachstehender Ziffer B.7.4.5);
- B1.7.1.4 Derivative Finanzinstrumente:**
 - a)** derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - b)** derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:

1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (z.B. strukturierte Finanzinstrumente, Zertifikate).

B1.7.1.5 Einlagen:

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B1.7.1.6 Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B1.7.1.7 Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist;

B1.7.1.8 Der **Accumulus Fund AIF** darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

B1.7.2 Flüssige Mittel

Der **Accumulus Fund AIF** darf in Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B1.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B1.7.3.1 Direkte Investitionen in Immobilien;

B1.7.3.2 Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Zielfonds, in welche der **Accumulus Fund AIF** investiert hat, vorübergehend derartige Positionen übernehmen;

- B1.7.3.3** Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;
- B1.7.3.4** Gewährung von Krediten durch den **Accumulus Fund AIF**;
- B1.7.3.5** Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B1.7.4 Anlagegrenzen

Für den **Accumulus Fund AIF** bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- B1.7.4.1** Der **Accumulus Fund AIF** darf bis höchstens 25% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Open-Ended-Anlagefonds oder eines einzigen an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur (OGAW, OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art) investieren;
- B1.7.4.2** bis höchstens 25% des Vermögens dürfen durch den gleichen Fondsmanager verwaltet werden;
- B1.7.4.3** die vom AIFM erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren Prospekten auferlegten Anlagerestriktionen. Weder der AIFM noch der Portfolioverwalter oder die Verwahrstelle haften für die Einhaltung solcher Richtlinien und Restriktionen durch die einzelnen Zielfonds;
- B1.7.4.4** zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B1.6 zu beachten.

B1.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den **Accumulus Fund AIF** bestehen folgende Einschränkungen:

- B1.7.5.1** Das Vermögen des **Accumulus Fund AIF** darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B1.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B1.7.5.2** Der **Accumulus Fund AIF** darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B1.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“). Die Kreditaufnahme des Teilfonds gilt vorbehaltlich der Kredit- und Risikopolitik der Verwahrstelle, welche sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern kann.
- B1.7.5.3** Ziffer B1.7.5.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B1.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag bzw. am Sonderbewertungstag bzw. Sonder-NAV auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- ◆ auf 0.01 USD, wenn es sich um den US Dollar (USD) handelt;
- ◆ auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro (EUR) handelt;
- ◆ auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken (CHF) handelt.

Das Vermögen des Teilfonds wird nach den folgenden Grundsätzen bewertet:

- B1.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B1.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.
- B1.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B1.8.4** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B1.8.1, Ziffer B1.8.2 und Ziffer B1.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B1.8.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.6** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen festlegt.
- B1.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der

AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

B1.8.8 Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

B1.8.9 Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögens des Teilfonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B1.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B1.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den AIF investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken des **Accumulus Fund AIF** sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Der **Accumulus Fund AIF** investiert als "Fund of Funds" in verschiedene, zumeist ausländische Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur, wie Kollektivanlageverträge, Trusts, Investment Companies und Limited Partnerships (nachfolgend Zielfonds), welche alternative Anlagestrategien verfolgen bzw. alternative Investitionen tätigen (allgemein als Hedge Funds oder als nicht-klassische Fonds bekannt).

Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Es gilt zu beachten, dass es dem **Accumulus Fund AIF** gestattet ist, sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufzunehmen. Zudem darf der Teilfonds bis insgesamt höchstens 25% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Anlagefonds sowie bis zu 25% seines Vermögens in den gleichen Fondsmanager investieren.

Bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der jeweiligen Zielfonds und auf Ebene des **Accumulus Fund AIF** an. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Investition in Fund of Funds (Dachfonds) zusätzliche Kosten beim Kauf und Verkauf sowie bei der Verwaltung der Fund of Funds entstehen.

Die Anleger des **Accumulus Fund AIF** werden ausdrücklich auf die allgemeinen und fondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in diesem Dokument detailliert beschrieben sind. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen. Bei der Rücknahme von Anteilscheinen besteht eine Kündigungsfrist von 65 Kalendertagen auf den letzten Bankarbeitstag eines Monats. Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Teilfonds ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht möglich.

Der AIFM und der Portfolioverwalter des **Accumulus Fund AIF** sind bestrebt, allfällige Risiken durch eine angemessene Diversifikation der zugrunde liegenden Zielfonds und deren Manager soweit als möglich zu minimieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein substantieller Verlust bei einzelnen der zugrunde liegenden Hedge Funds eintreten kann.

Der Wert eines Anteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **Accumulus Fund AIF** zu investieren. Eine Investition in Anteile des **Accumulus Fund AIF** eignet sich nur für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den **Accumulus Fund AIF** Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des **Accumulus Fund AIF** nach Brutto-Methode grundsätzlich unter **2.2** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des **Accumulus Fund AIF** nach der Netto-Methode grundsätzlich unter **1.1** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B1.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des **Accumulus Fund AIF** allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter §39 der Anlagebedingungen.

B1.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem **Accumulus Fund AIF** erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer B1.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

B1.11 Performance-Fee

Es kommt keine Performance-Fee zur Anwendung.

Schaan/Vaduz, 05. September 2024

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

VP Bank AG, Vaduz

B2 Teilfonds 2: Accumulus Contrarian Fund

B2.1 Der Teilfonds im Überblick

| Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | |
|--|---|
| | Anteilsklassen des Teilfonds |
| Anteilsklasse ³³ | -USD- |
| ISIN-Nummer | LI1223414031 |
| Valoren-Nummer | 122.341.403 |
| SFDR-Klassifikation | Artikel 6 |
| Dauer des Teilfonds | unbeschränkt |
| Kotierung | Nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | US Dollar (USD) |
| Referenzwährung der Anteilsklassen ³⁴ | US Dollar (USD) |
| Mindestanlage ³⁵ | USD 100'000.-- |
| Erstausgabepreis | USD 1'000.-- |
| Erstzeichnungstag | 25.11.2022 |
| Liberierung (Erster Valutatag) | 30.11.2022 |
| Bewertungstag (T) | Letzter Tag eines Monats |
| Bewertungsintervall | Monatlich |
| Ausgabe- und Rücknahmetag | Jeder Bewertungstag |
| Annahmeschluss Zeichnungen und Valuta des Ausgabeta ³⁶ | Zeichnungen müssen bis zum 25. eines Monats ³⁷ um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) und Einzahlungen bis zum 27. eines Monats ³⁷ um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) bei der Verwahrstelle eingehen. |
| Handelsoptionen Zeichnungen | Nur Betragszeichnungen |
| Annahmeschluss Rücknahmen (T-65) ³⁸ | Monatlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 65 Kalendertagen auf Monatsende |
| Valuta Rücknahmetag | 2 Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) |
| Handelsoptionen Rücknahmen | Nur Anteile |
| Lock-Up ³⁹ | n/a |
| Stückelung | drei Dezimalstellen |
| Verbriefung | buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 31. Dezember |
| Ende des ersten Geschäftsjahres | 31. Dezember 2022 |
| Erfolgsverwendung | thesaurierend |

³³ Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

³⁴ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden.

³⁵ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 in den Anlagebedingungen beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

³⁶ Falls der Annahmeschluss auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Annahmeschluss auf den vorherigen Bankgeschäftstag in Liechtenstein vorverlegt. Falls die Einzahlung nicht rechtzeitig eingetroffen ist, wird der entsprechende Zeichnungsauftrag zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Monats abgerechnet.

³⁷ Mit Beschluss des AIFM kann der Annahmeschluss für Zeichnungen und die Valuta des Ausgabeta³⁶ zeitlich nach hinten, unter Berücksichtigung des SIX Settlement Kalenders, verschoben werden. Der AIFM trägt dafür Sorge, dass alle bis zu diesem Verschiebedatum erhaltenen Zeichnungen gleichbehandelt werden. Fällt die Valuta auf einen (Währungs-)Feiertag, wird die Valuta entsprechend nach hinten verschoben.

³⁸ Der AIFM behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 25% des Gesamtnettovermögens des Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen (**redemption gate**). Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, die Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen.

³⁹ Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

| Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis) | |
|---|------------------------------|
| | Anteilsklassen des Teilfonds |
| Anteilsklasse | -USD- |
| Professionelle Anleger | Zulässig |
| Privatanleger | Zulässig |

| Kosten zu Lasten der Anleger | |
|--|------------------------------|
| | Anteilsklassen des Teilfonds |
| Anteilsklasse | -USD- |
| Max. Ausgabeaufschlag ⁴⁰ | Keiner |
| Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des Teilfonds ⁴⁰ | Keiner |
| Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds | Keine |
| Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse | Keine |

| Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds ^{41,42} | |
|---|--|
| | Anteilsklassen des Teilfonds |
| Anteilsklasse | -USD- |
| Max. Pauschalgebühr ⁴⁰ | 0.90% p.a. |
| Performance-Fee | keine |
| Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen | ca. 1.25% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee |

| Verwendung von Benchmarks | |
|---------------------------|--|
| | Anteilsklassen des Teilfonds |
| Anteilsklasse | -USD- |
| Benchmark | Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark |

B2.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B2.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für den **Accumulus Contrarian Fund** an die ACCUMULUS CAPITAL MANAGEMENT, LLC, 110 East 59th Street, 33rd Floor, New York, NY 10002, übertragen.

B2.2.2 Vertriebsträger

Der AIFM hat den Vertrieb für die Anteile des **Accumulus Contrarian Fund** nicht delegiert.

B2.3 Anlageberater

Für den **Accumulus Contrarian Fund** wurde kein Anlageberater bestellt.

⁴⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

⁴¹ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in § 48 (Laufende Gebühren) sowie in § 53 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

⁴² Im Falle der Auflösung des Teilfonds bzw. des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

B2.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für den **Accumulus Contrarian Fund** übt die VP Bank AG, Aeu-lestrasse 6, FL-9490 Vaduz, aus.

B2.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den **Accumulus Contrarian Fund** ist die BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz beauftragt.

B2.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des **Accumulus Contrarian Fund**:

| Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze | |
|---|---|
| Nicht zugelassene Anlage | Siehe Ziffer B2.7.3 |
| Anlagen in andere Fonds | Ja, unbeschränkt |
| Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Netto-Methode | < 2.2 auf Stufe Teilfonds < 1.1 auf Stufe Teilfonds |
| Risikomanagementverfahren | Commitment-Approach |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% des Teilfondsvermögens (siehe auch Ziffer B2.7.5) |
| Derivative Finanzinstrumente | Ja, zur Absicherung von Währungsrisiken |
| Leerverkäufe | Leerverkäufe mit sogenannten vorgelegten Wertpapieren sind auf Stufe des AIF unzulässig |
| Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending | Nein Nein |
| Pensionsgeschäfte | Nein |
| Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss | 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds |

B2.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des **Accumulus Contrarian Fund** besteht darin, eine langfristige, dem Risiko angepasste Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds zu erreichen. Dabei steht beim **Accumulus Contrarian Fund** bzw. bei den meisten seiner Zielfonds die Erzielung von positiven Renditen durch Perioden hoher Volatilität und Preiskorrekturen in Finanzmärkten im Vordergrund. Dazu investiert der **Accumulus Contrarian Fund** in ein diversifiziertes Portfolio alternativer Anlagefonds (Hedge Funds).

Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der **Accumulus Contrarian Fund** unter Anwendung des **Fund of Fund-Ansatzes vorwiegend (mindestens 51%) in nicht-klassische Fonds / Hedge Funds** (siehe diesbezüglich Ziffer B2.6.5 „Definition einzelner Anlagestrategien“).

Bei diesen Anlagen („Zielfonds“) handelt es sich in der Regel um ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) jeglicher Rechtsstruktur, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist. Bei den ausländischen Fonds handelt es sich um Open-Ended- oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Funds jeder Art, insbesondere um Kollektivanlageverträge, Trusts, Investment Companies und Limited Partnerships.

Der **Accumulus Contrarian Fund** darf in der Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel halten. In Ausnahmefällen können diese vorübergehend

auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint.

Die Anlagen erfolgen in erster Linie in Vermögenswerte, die auf US Dollar (USD) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, werden Vermögenswerte, die nicht auf US Dollar lauten, gegen den US Dollar abgesichert werden.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nur zur Absicherung von Währungsrisiken gestattet.

Soweit für den Teilfonds in Ziffer B2.6 keine abweichenden Anlagevorschriften festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B2.7.

Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der gewählten Anlagepolitik erreicht wird; insbesondere ist es möglich, dass einzelne Zielfonds einen Totalverlust erleiden können. Bitte beachten Sie den entsprechenden Risikohinweis in Ziffer B2.9 dieses Anhangs.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B2.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Artikel 39 der Anlegerinformationen zu beachten.

B2.6.2 Abgrenzung traditioneller und alternativer Anlagefonds

Ein traditionelles Portfolio besteht herkömmlicherweise aus Aktien, Obligationen und Geldmarktanlagen in verschiedenen Währungen, mit dem Nachteil, dass seine Risiko- und Ertrags Eigenschaften unmittelbar von denjenigen der betreffenden Kapitalmärkte abhängig sind (hohe Korrelation).

Hedge Funds sind Anlageprodukte, welche zur Kategorie der alternativen Anlagen zählen und sind interessant als Ergänzung zu einem traditionellen Portfolio. Hedge Funds setzen verschiedene alternative Anlagestilrichtungen und -strategien ein, welche häufig eine geringe Korrelation zu Aktien- und Obligationenmärkten aufzeigen. Durch die Veranlagung in Hedge Funds ist es möglich, das Ertrags-Risiko-Verhältnis eines traditionellen Portfolios zu verbessern (d.h. höherer erwarteter Ertrag bei gleichem Risiko oder gleicher erwarteter Ertrag bei tieferem Risiko), ohne dabei dessen Ertragsaussichten zu beeinträchtigen.

Bei alternativen Anlagestrategien werden Wertpapiere auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und es wird durch Kreditaufnahmen und derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt. Viele dieser Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinssatzswaps) einsetzen.

Anlagen in Hedge Funds beinhalten neben den üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken der traditionellen Anlagefonds weitere Risiken. Daher werden die Anleger des Accumulus Contrarian Fund ausdrücklich auf die allgemeinen und fondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in Ziffer B2.9 detailliert beschrieben sind, wobei die dort befindliche Aufzählung keine abschliessende Auflistung aller potentiellen Risikofaktoren ist.

B2.6.3 Fund of Funds-Struktur

Unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes investiert der **Accumulus Contrarian Fund** in mehrere Zielfonds. Durch diese Aufteilung erfolgt die Vermögensverwaltung durch eine diversifizierte Gruppe von Fondsmanagern. Ziel eines Fund of Funds ist es, die jeweils besten Anlageprodukte innerhalb einer festgelegten Anlagepolitik auszuwählen und deren Anlageprozess, Risikomanagement und Performance kontinuierlich zu überwachen.

Die Zielfonds unterscheiden sich in Bezug auf Anlagestil und -strategie, verwenden unterschiedliche Anlageansätze und investieren in eine Reihe von Unternehmenstiteln an verschiedenen Märkten. Die Diversifizierung wird durch die Auswahl von Zielfonds mit meist idiosynkratischen Risikoprofilen und mit geringer Korrelation zu den Wertpapiermärkten und untereinander erreicht. Dies eröffnet den Anlegern grössere Renditechancen und verringert das Anlagerisiko.

Die Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur im Gegensatz zu einer Direktinvestition in einen spezifischen Zielfonds (Hedge Fund) sind die folgenden:

Vorteile:

- ◆ Das Risiko wird durch die Anlage in verschiedene Zielfonds reduziert und dadurch wird eine zusätzliche Diversifikation erzielt;
- ◆ der Anleger profitiert vom umfangreichen Wissen und der Erfahrung des Portfolioverwalters bezüglich der Selektion der Fondsmanager, Portfolio Konstruktion und Risikomanagement von Hedge Funds Portfolios;
- ◆ der Fund-of-Funds-Manager bietet Zugang zu einer grösseren Anzahl von Alpha-Möglichkeiten als eine Anlage mit einem einzelnen Manager.

Nachteile:

- ◆ bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der Zielfonds und auf Ebene des **Accumulus Fund AIF** an und daher werden die Gesamtkosten wahrscheinlich höher ausfallen.

B2.6.4 Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence-Prozess)

Der Portfolioverwalter des **Accumulus Contrarian Fund** stützt sich bei der Identifikation, Analyse, Auswahl und Überwachung der einzelnen Hedge Funds auf ein vertieftes Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence-Prozess).

Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses werden die Zielfonds in mehreren Schritten auf alle anlagererelevanten und operativen Aspekte hin analysiert. Der AIFM und der Portfolioverwalter des **Accumulus Contrarian Fund** sind bestrebt, allfällige Risiken durch eine angemessene Diversifikation der zugrunde liegenden Zielfonds und deren Manager soweit als möglich zu minimieren. Durch die periodische Aktualisierung der gesammelten Daten ist es dem Portfolioverwalter möglich, die Übereinstimmung zwischen der Zielsetzung und der Anlagestrategie des **Accumulus Contrarian Fund** laufend dahingehend zu überwachen, ob ein Zielfonds innerhalb des festgelegten Anlagerahmens und der Risikoparameter bleibt, und gegebenenfalls entsprechende Korrekturmassnahmen zu ergreifen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein substantieller Verlust bei einzelnen der zugrunde liegenden Hedge Funds eintreten kann.

Der Due Diligence-Prozess bezüglich der einzelnen Zielfonds berücksichtigt insbesondere nachfolgende qualitativen und quantitativen Kriterien:

Qualitative Kriterien:

- ◆ Detaillierte Erörterung des Anlageansatzes und der Portfoliobestände in der Vergangenheit und Gegenwart. Besonderes Augenmerk wird auf die

Geschichte des Ansatzes und die im Laufe der Zeit vorgenommenen Änderungen gelegt;

- ◆ Überprüfung der Geschichte des Unternehmens und der Mitarbeiter sowie der Leistungsbilanz der verwalteten Portfolios im Laufe der Zeit;
- ◆ Überprüfung der Anlage-, Risikomanagement-, Compliance-, Liquiditäts-, Betriebs-, Geschäftskontinuitäts- und Preisgestaltungsrichtlinien, -prozesse und -verfahren sowie der Einhaltung dieser Richtlinien durch das Unternehmen;
- ◆ Einholung und Überprüfung aller relevanten Fonds- und Unternehmensunterlagen, rechtlichen Bestimmungen und Registrierungen/Filings;
- ◆ Persönliche Inspektion der Einrichtungen (unter normalen Umständen);
- ◆ Überprüfung der geprüften Jahresabschlüsse der Firma und der relevanten Fonds;
- ◆ Überprüfung der Referenzen von Management und Schlüsselpersonal.
- ◆ Überprüfung von Dienstleistern;
- ◆ Überprüfung vergangener und aktueller rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Fragen, mit denen die Firma und ihre Mitarbeiter konfrontiert sind.

Quantitative Kriterien:

- ◆ Sammlung vergangener und laufender Performance- und Exposuredaten;
- ◆ Die Analyse konzentriert sich auf Risiko-/Ertragsstatistiken, Drawdowns, Korrelationen und Performance-Attribution;
- ◆ Vergleich von Zielfonds und entsprechenden Vergleichsgruppen in Bezug auf Performance- und Risikokennzahlen.

B2.6.5 Definition einzelner Anlagestrategien

Die Umsetzung der Anlagepolitik umfasst eine angemessene Diversifikation in verschiedene Anlagefonds, welche eine oder mehrere der bekanntesten und häufigsten Anlagestrategien mit den folgenden Hauptstilrichtungen anwenden. Folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend:

| Anlagestrategie | Anlagestilrichtung | | |
|---------------------|---|---|--|
| | Fixed Income: | Equities: | Currencies and Commodities: |
| Event Driven | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Bank Loans ◆ Distressed Securities ◆ High Yield Bonds ◆ Special Situations | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Distressed Securities ◆ Special Situations ◆ Takeover-/Merger-/Risk-Arbitrage | |
| Equity Hedged | | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Equity Market Neutral ◆ Long-Short Equities ◆ Long-Short Sectors ◆ Long-Biased Equities ◆ Short-Biased Equities | |
| Relative Value | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Asset-backed Securities ◆ Arbitrage ◆ Convertible Bond Arbitrage ◆ Fixed Income Arbitrage ◆ Index and Options Arbitrage ◆ Mortgage-backed Securities Arbitrage | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Convertible Bond Arbitrage ◆ Index and Options Arbitrage ◆ Statistical Equity Arbitrage | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Commodities Arbitrage ◆ Derivatives Arbitrage |
| Global Macro | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Emerging Markets Debt ◆ Interest Rates | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Equities ◆ Emerging Markets Equity | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Commodities ◆ Currencies |
| Multiple Strategies | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Multi-Strategy Funds | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Multi-Strategy Funds | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Multi-Strategy Funds |

Der AIFM behält sich im Interesse der Anleger das jederzeitige Recht vor, die Zusammensetzung des Portfolios des **Accumulus Contrarian Fund** sowohl zu modifizieren als auch das Universum der Anlagestrategien und –stilrichtungen zu ergänzen bzw. zu reduzieren.

B2.6.5.1 Event Driven:

Engagements in Unternehmen, die organisatorischen Veränderungen unterliegen, wie z. B. Umstrukturierungen der Kapitalstruktur, Akquisitionen, Fusionen, Übernahmen, Abspaltungen, Liquidationen oder Reorganisationen. Typische ereignisgesteuerte Strategien sind Fusionsarbitrage, Sondersituationen oder SPAC-Arbitrage. Der Anleger profitiert in der Regel von einer Kursspanne zwischen zwei Wertpapieren, die sich nach dem Ereignis schliesst.

B2.6.5.2 Equity Hedged:

Klassisches und grösstes Segment der Hedge Fund-Industrie. Es werden Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie derivative Instrumente sowohl gekauft (Long-Positionen) als auch leer verkauft (Short-Positionen). Bei der Auswahl der Anlagen steht die Beurteilung und Bewertung der einzelnen Unternehmen im Vordergrund (Stock Picking). Quantitative Equity Hedged Funds wenden Handelsstrategien an, welche auf mathematisch/ statistischen Risikomodellen beruhen (Marktrisiko wird neutralisiert). Unterbewertete Titel werden long (als Kaufposition), überbewertete short (als Verkaufsposition) gehalten. Die Fonds können netto long, netto short oder marktneutral sein.

B2.6.5.3 Relative Value:

Der Versuch, einen nahezu risikolosen Gewinn zu erzielen, basiert auf dem Handel mit korrelierten Wertpapieren oder verschiedenen Instrumenten mit demselben Basiswert oder derselben Währung gegeneinander, um von Fehlbewertungen zu profitieren. Typische Arbitragestrategien sind Wandelanleihen-Arbitrage, Kapitalstruktur-Arbitrage, Fixed-Income-Arbitrage oder Mortgage-Backed-Securities-Arbitrage. Die mit Relative-Value-Strategien erzielten Erträge sind weitgehend unabhängig von der Richtung des Markttrends.

B2.6.5.4 Global Macro:

Global Macro haben einen opportunistischen Ansatz, der von Veränderungen in makroökonomischen Trends und Wendepunkten profitiert. Die Manager stützen ihre Entscheidungen auf die Analyse der globalen Wertpapier-, Währungs-, Rohstoff- und Zinsmärkte, um Fehlbewertungen zwischen den Märkten oder im Verhältnis zu den makroökonomischen Trends zu ermitteln. Die Verwalter können verschiedene Arten von Anlagetechniken und -instrumente einsetzen. Global Macro Funds können einen hohen Leverage benutzen. Der Ertrag hängt sehr von den Handels- und Risikomanagementkenntnissen des Managers ab.

B2.6.6 Rechnungswährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des **Accumulus Contrarian Fund** sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B2.1 dieses Anhangs "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des **Accumulus Contrarian Fund** erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des **Accumulus Contrarian Fund** berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds.

Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des **Accumulus Contrarian Fund** optimal eignen.

B2.6.7 Profil des typischen Anlegers

Der **Accumulus Contrarian Fund** eignet sich nur für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein angemessen diversifiziertes Portfolio von alternativen Anlagefonds (Hedge Funds) investieren wollen. Der Anleger muss insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige Kursverluste hinzunehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein substantieller Verlust einzelner Anlagen eintreten kann.

B2.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des **Accumulus Contrarian Fund** gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B2.7.1 Zugelassene Anlagen

Der **Accumulus Contrarian Fund** kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der **Accumulus Contrarian Fund** darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B2.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des **Accumulus Contrarian Fund** bestehen aus:

- B2.7.1.1** Anteilen von in- und ausländischen nicht-klassischen Zielfonds (OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art). Bei diesen Fonds handelt es sich um Open-Ended- oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur, insbesondere um Kollektivanlageverträge oder Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships, welche mehrheitlich mindestens monatlich bewertet werden und mehrheitlich mindestens quartalsweise Rücknahmen erlauben. Der **Accumulus Contrarian Fund** investiert vor allem in ausländische Fonds, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist. Bei den ausländischen Zielfonds gibt es keine Beschränkung hinsichtlich ihres Domizils, d.h. ihr Domizil bzw. Sitz kann ausserhalb von Liechtenstein in irgendeinem Land sein;
- B2.7.1.2** Anteilen von klassischen in- und ausländischen Open-Ended- oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds (OGAW, OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art);
- B2.7.1.3** der **Accumulus Contrarian Fund** darf sein Vermögen in Anteile anderer Fonds anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden (siehe Beschränkung gemäss nachstehender Ziffer B2.7.4.5);
- B2.7.1.4 Derivative Finanzinstrumente:**
 - a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:

1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (z.B. strukturierte Finanzinstrumente, Zertifikate).

B2.7.1.5 Einlagen:

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B2.7.1.6

Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B2.7.1.7

Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist;

B2.7.1.8

Der **Accumulus Contrarian Fund** darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

B2.7.2 Flüssige Mittel

Der **Accumulus Contrarian Fund** darf in Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B2.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B2.7.3.1

Direkte Investitionen in Immobilien;

B2.7.3.2

Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Zielfonds, in welche der **Accumulus Contrarian Fund** investiert hat, vorübergehend derartige Positionen übernehmen;

- B2.7.3.3** Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;
- B2.7.3.4** Gewährung von Krediten durch den **Accumulus Contrarian Fund**;
- B2.7.3.5** Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B2.7.4 Anlagegrenzen

Für den **Accumulus Contrarian Fund** bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- B2.7.4.1** Der **Accumulus Contrarian Fund** darf bis höchstens 25% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Open-Ended-Anlagefonds oder eines einzigen an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur (OGAW, OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art) investieren;
- B2.7.4.2** bis höchstens 25% des Vermögens dürfen durch den gleichen Fondsmanager verwaltet werden;
- B2.7.4.3** die vom AIFM erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren Prospekten auferlegten Anlagerestriktionen. Weder der AIFM noch der Portfolioverwalter oder die Verwahrstelle haften für die Einhaltung solcher Richtlinien und Restriktionen durch die einzelnen Zielfonds;
- B2.7.4.4** zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B2.6 zu beachten.

B2.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den **Accumulus Contrarian Fund** bestehen folgende Einschränkungen:

- B2.7.5.1** Das Vermögen des **Accumulus Contrarian Fund** darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B2.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B2.7.5.2** Der **Accumulus Contrarian Fund** darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B2.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“). Die Kreditaufnahme des Teilfonds gilt vorbehaltlich der Kredit- und Risikopolitik der Verwahrstelle, welche sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern kann.
- B2.7.5.3** Ziffer B2.7.5.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B2.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag bzw. am Sonderbewertungstag bzw. Sonder-

NAV auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

♦ auf 0.01 USD.

Das Vermögen des Teilfonds wird nach den folgenden Grundsätzen bewertet:

- B2.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B2.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.
- B2.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B2.8.4** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B2.8.1, Ziffer B2.8.2 und Ziffer B2.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B2.8.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.8.6** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen festlegt.
- B2.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der

AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Modellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

B2.8.8 Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

B2.8.9 Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzuweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögens des Teilfonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B2.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B2.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den AIF investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken des **Accumulus Contrarian Fund** sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Der **Accumulus Contrarian Fund** investiert als "Fund of Funds" in verschiedene, zumeist ausländische Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur, wie Kollektivanlageverträge, Trusts, Investment Companies und Limited Partnerships (nachfolgend Zielfonds), welche alternative Anlagestrategien verfolgen bzw. alternative Investitionen tätigen (allgemein als Hedge Funds oder als nicht-klassische Fonds bekannt).

Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Es gilt zu beachten, dass es dem **Accumulus Contrarian Fund** gestattet ist, sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufzunehmen. Zudem darf der Teilfonds bis insgesamt höchstens 25% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Anlagefonds sowie bis zu 25% seines Vermögens in den gleichen Fondsmanager investieren.

Bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der jeweiligen Zielfonds und auf Ebene des **Accumulus Contrarian Fund** an. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Investition in Fund of Funds (Dachfonds) zusätzliche Kosten beim Kauf und Verkauf sowie bei der Verwaltung der Fund of Funds entstehen.

Die Anleger des **Accumulus Contrarian Fund** werden ausdrücklich auf die allgemeinen und fondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in diesem Dokument detailliert beschrieben sind. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen. Bei der Rücknahme von Anteilscheinen besteht eine Kündigungsfrist von 65 Kalendertagen auf den letzten Bankarbeitstag eines Monats. Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Teilfonds ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht möglich.

Der AIFM und der Portfolioverwalter des **Accumulus Contrarian Fund** sind bestrebt, allfällige Risiken durch eine angemessene Diversifikation der zugrunde liegenden Zielfonds und deren Manager soweit als möglich zu minimieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein substantieller Verlust bei einzelnen der zugrunde liegenden Hedge Funds eintreten kann.

Der Wert eines Anteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **Accumulus Contrarian Fund** zu investieren. Eine Investition in Anteile des **Accumulus Contrarian Fund** eignet sich nur für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den **Accumulus Contrarian Fund** Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des **Accumulus Contrarian Fund** nach Brutto-Methode grundsätzlich unter **2.2** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des **Accumulus Contrarian Fund** nach der Netto-Methode grundsätzlich unter **1.1** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B2.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des **Accumulus Contrarian Fund** allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter §39 der Anlagebedingungen.

B2.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem **Accumulus Contrarian Fund** erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer B2.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

B2.11 Performance-Fee

Es kommt keine Performance-Fee zur Anwendung.

Schaan/Vaduz, 05. September 2024

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

VP Bank AG, Vaduz

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Hinweise für professionelle und semiprofessionelle Anleger in Deutschland

Der AIFM hat seine Absicht, die Anteile des AIF bzw. dessen Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland an **professionelle und semiprofessionelle Anleger** zu vertreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

1. Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Funktion der deutschen Informationsstelle hat

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG
Kaiserstrasse 24
D-60311 Frankfurt am Main
Email: zahlstelle@hauck-aufhaeuser.de

übernommen.

In Deutschland können der Verkaufsprospekt, die Anlegerinformation, die Jahresberichte (sofern dieser bereits publiziert worden ist) sowie sonstige Informationen kostenlos in Papierform über die Informationsstelle bezogen werden.

Bei der Informationsstelle sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, auf die Anleger im Fürstentum Liechtenstein einen Anspruch haben. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls kostenlos bei der Informationsstelle erhältlich.

2. Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anleger in Deutschland

Die Rücknahme von Anteilen sowie Zahlungen an Anleger in Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) erfolgen über die depotführenden Stellen der Anleger. Gedruckte Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

3. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen für die Anleger werden auf der Fondsinformationsplattform fundinfo.com (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

In folgenden Fällen werden die Anleger zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des KAGB informiert:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- b) die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung der Gesellschaft oder eines AIF,
- c) Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschliesslich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise,
- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen zu erstellen sind, und
- e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feeder-AIF oder die Änderungen eines Master-AIF in Form von Informationen zu erstellen sind.

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim AIFM können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- ◆ Interessen des AIFM und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Interessen des AIFM und seiner Kunden
- ◆ Interessen des AIFM und seinen Anlegern
- ◆ Interessen der verschiedenen Anleger des AIFM
- ◆ Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- ◆ Interessen zweier Fonds
- ◆ Interessen der Mitarbeiter des AIFM

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- ◆ Anreizsysteme für Mitarbeiter
- ◆ Mitarbeitergeschäfte
- ◆ Umschichtungen im Fonds
- ◆ Positive Darstellung der Fondsp performance
- ◆ Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihm verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- ◆ Geschäfte zwischen vom AIFM verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- ◆ Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. „block trades“)
- ◆ Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- ◆ Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. „frequent trading“)
- ◆ Festlegung der Cut-Off-Zeit
- ◆ Aussetzung der Anteilrücknahme
- ◆ IPO-Zuteilung
- ◆ Greenwashing

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt der AIFM folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu vermeiden und ggf. zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- ◆ Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- ◆ Pflichten zur Offenlegung
- ◆ Organisatorische Massnahmen wie
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - Verbot des Insiderhandels
 - Verbot des Front- und Parallel-Runnings
- ◆ Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
- ◆ Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- ◆ Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- ◆ Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy),
- ◆ Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- ◆ Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden über den AIFM bzw. dessen Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Fonds, welche vom AIFM verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich beim AIFM einzureichen.

Die Beschwerdepolitik des AIFM sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li abgerufen werden.

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Der AIFM übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus.

Bei den einzelnen Geschäften steht es dem AIFM frei, ob er die Aktionärs- und Gläubigerrechte für das jeweilige Fondsvermögen selber ausüben oder die Ausübung an die Verwahrstelle oder Dritte delegieren oder auf die Ausübung verzichten will.

Ohne ausdrückliche Weisung seitens des AIFM ist die jeweilige Verwahrstelle zur Ausübung der sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafterin, Miteigentümerin usw. ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei Geschäften, welche die Interessen der Anleger wesentlich beeinflussen, hat der AIFM das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen.

Eine aktive Ausübung der Stimmrechte erfolgt insbesondere in Fällen, in denen ein klar identifiziertes Bedürfnis zum Schutz des Anlegerinteresses besteht. Die Stimmrechte müssen nur dann zwingend ausgeübt werden, wenn nachhaltige Interessen betroffen sind. Sofern die betroffenen Aktienpositionen keinen bedeutenden Anteil an der Marktkapitalisierung ausmacht, sind keine nachhaltigen Interessen tangiert.

Der AIFM hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

Der AIFM beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Vermögens des AIF sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Vermögens erfolgt.

Die Stimmrechtspolitik des AIFM (Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten, Massnahmen, Einzelheiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, u.a.) kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li abgerufen werden.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheiden

Der AIFM hat im besten Interesse der von ihm verwalteten Fonds zu handeln, wenn er für diese bei der Verwaltung seiner Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

Der AIFM hat alle angemessenen Massnahmen um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit der Ausführung, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art des Auftrages und sonstiger, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen (bestmögliche Ausführung).

Soweit die Portfolioverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die endsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzu-

wenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung.

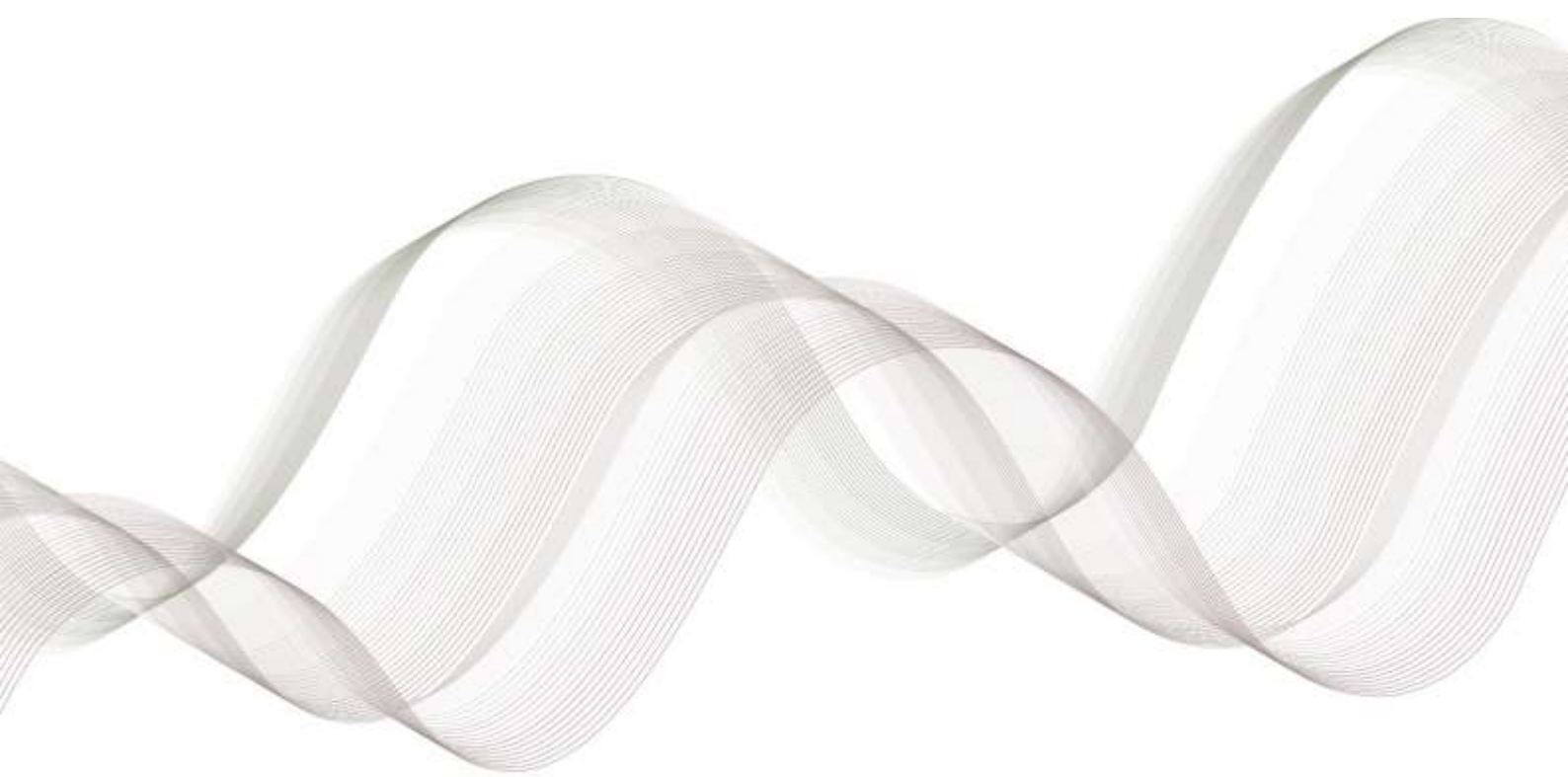
Vergütungsgrundsätze und –praktiken

Die IFM Independent Fund Management AG („IFM“) unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die IFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der IFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die IFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. Die Entlohnung für die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist im festen Lohnbestandteil des Nachhaltigkeitsverantwortlichen (Sustainability Officer) berücksichtigt. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der IFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der IFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der IFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IFM und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der IFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der IFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der IFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden



Accumulus Fund SICAV

Landstrasse 30 · Postfach 355 · 9494 Schaan · Liechtenstein
T +423 235 04 50 · F +423 235 04 51 · info@ifm.li · www.ifm.li